

**Nationales Marktüberwachungsprogramm gemäß
Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008**

***NATIONALES
MARKTÜBERWACHUNGSPROGRAMM***

2019

Deutschland

Inhalt

1.	ORGANISATION UND INFRASTRUKTUR DER ALLGEMEINEN MARKTÜBERWACHUNG	1
1.1.	Angabe der nationalen Marktüberwachungsbehörden und ihrer Zuständigkeiten	1
1.2.	Koordinierungs- und Kooperationsmechanismen zwischen den nationalen Marktüberwachungsbehörden	1
1.3.	Kooperation zwischen nationalen Marktüberwachungs- und Zollbehörden	2
1.4.	Schnellwarnsystem RAPEX	3
1.5.	ICSMS – Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachung	4
1.6.	Allgemeine Beschreibung der Marktüberwachungstätigkeiten und einschlägigen Verfahren	4
1.6.1	Aktive Marktüberwachung	5
1.6.2	Reaktive Marktüberwachung	5
1.7.	Allgemeiner Rahmen für die Kooperation mit anderen Mitgliedstaaten und Nichtmitgliedstaaten	5
1.8.	Bewertung der Marktüberwachungsmaßnahmen und Berichterstattung	5
1.9.	Für den relevanten Zeitraum geplante horizontale Tätigkeiten	6
2.	MARKTÜBERWACHUNG IN BESTIMMTEN SEKTOREN	7
2.1	Medizinprodukte (einschließlich In-vitro-Diagnostika und aktive implantierbare medizinische Geräte)	7
2.1.1	Zuständige Behörde(n) und Kontaktdaten	7
2.1.2	Marktüberwachungsverfahren und -strategie	7
2.2	Kosmetische Mittel	9
2.2.1	Zuständige Behörde(n) und Kontaktdaten	9
2.2.2	Marktüberwachungsverfahren und -strategie	9
2.2.3	Bericht über die im vorhergehenden Planungszeitraum durchgeführten Tätigkeiten	10
2.3	Produktsektoren 3, 4, 6, 7, 9, 10, 12, 13, 16, 20, 25 und 30	10
2.3.1	Zuständige Behörde(n) und Kontaktdaten	10
2.3.2	Marktüberwachungsverfahren und -strategie	11
2.3.3	Bericht über die im vorhergehenden Planungszeitraum durchgeführten Tätigkeiten	12
2.3.4	Besonderheiten	12
2.5	Bauprodukte	13
2.5.1	Zuständige Behörde(n) und Kontaktdaten	13
2.5.2	Marktüberwachungsverfahren und -strategie	13
2.5.3	Bericht über die im vorhergehenden Planungszeitraum durchgeführten Tätigkeiten	14
2.8	Ortsbewegliche Druckgeräte	15
2.8.1	Zuständige Behörde(n) und Kontaktdaten	15
2.8.2	Marktüberwachungsverfahren und -strategie	15

2.8.3	Bericht über die im vorhergehenden Planungszeitraum durchgeführten Tätigkeiten	17
2.11	Seilbahnen	18
2.11.1	Zuständige Behörde und Kontaktdaten	18
2.11.2	Marktüberwachungsverfahren und -strategie	18
2.11.3	Bericht über die im vorhergehenden Planungszeitraum durchgeführten Tätigkeiten	19
2.14	Pyrotechnische Gegenstände	19
2.15	Explosivstoffe für zivile Zwecke	19
2.17	Messgeräte, nichtselbsttätige Waagen, Erzeugnisse in Fertigpackungen und Maßeinheiten	19
2.17.1	Zuständige Behörde und Kontaktdaten	19
2.17.2	Marktüberwachungsverfahren und -strategie	20
2.17.3	Bericht über die im vorhergehenden Planungszeitraum durchgeführten Tätigkeiten	21
2.18	Elektrogeräte nach der EMV-Richtlinie	21
2.18.1	Zuständige Behörde und Kontaktdaten	21
2.18.2	Marktüberwachungsverfahren und -strategie	22
2.18.3	Bericht über die im vorhergehenden Planungszeitraum durchgeführten Tätigkeiten	23
2.19	Funkanlagen	23
2.19.1	Zuständige Behörde und Kontaktdaten	23
2.19.2	Marktüberwachungsverfahren und -strategie	23
2.19.3	Bericht über die im vorhergehenden Planungszeitraum durchgeführten Tätigkeiten	25
2.21	Elektro- und Elektronikgeräte nach den Richtlinien über die Beschränkung gefährlicher Stoffe darin, über Elektro- und Elektronik-Altgeräte und über Batterien	25
2.22	Produktsektoren	26
22./A	Chemische Stoffe nach der REACH-Verordnung und der Verordnung über die Einstufung und Kennzeichnung	26
22./B	Andere chemische Stoffe (Detergenzien, Farben, persistente organische Schadstoffe, fluorierte Treibhausgase, ozonabbauende Stoffe, Biozidprodukte usw.)	26
2.22.1	Zuständige Behörde und Kontaktdaten	26
2.22.2	Marktüberwachungsverfahren und -strategie	27
	Kompetenz der Chemikalienüberwachungsbehörden	30
2.22.3	Bericht über die im vorhergehenden Planungszeitraum durchgeführten Tätigkeiten	32
2.22.4	Besonderheiten	32
2.23	Ökodesign und Energieeffizienzkennzeichnung	33
2.23.1	Ökodesign	33
2.23.1.1	Zuständige Behörde(n) und Kontaktdaten	33
2.23.1.2	Marktüberwachungsverfahren und -strategien	34
2.23.1.3	Bericht über die im vorhergehenden Planungszeitraum durchgeführten Tätigkeiten	35

2.23.2	Energieverbrauchskennzeichnung	36
2.23.2.1	Zuständige Behörde(n) und Kontaktdaten	36
2.23.2.2	Marktüberwachungsverfahren und -strategien.....	36
2.23.2.3	Bericht über die im vorhergehenden Planungszeitraum durchgeführten Tätigkeiten	38
2.24	Kennzeichnung von Reifen.....	39
2.24.1	Zuständige Behörde(n) und Kontaktdaten	39
2.24.2	Marktüberwachungsverfahren und -strategien.....	39
2.24.3	Bericht über die im vorhergehenden Planungszeitraum durchgeführten Tätigkeiten	41
2.26	Schiffsausrüstung	42
2.26.1	Zuständige Behörde und Kontaktdaten.....	42
2.26.2	Marktüberwachungsverfahren und -strategie.....	42
2.26.3	Bericht über die im vorhergehenden Planungszeitraum durchgeführten Tätigkeiten	43
2.27	Kraftfahrzeuge und Zugmaschinen.....	44
2.27.1	Zuständige Behörden und Kontaktdaten.....	44
2.27.2	Marktüberwachungsverfahren und -strategie.....	44
2.28	Mobile Maschinen und Geräte.....	48
2.28.1	Zuständige Behörden und Kontaktdaten.....	48
2.28.2	Marktüberwachungsverfahren und -strategie.....	48
2.28.3	Bericht über die im vorhergehenden Planungszeitraum durchgeführten Tätigkeiten	51
2.29	Düngemittel.....	51
2.29.1	Zuständige Behörde(n) und Kontaktdaten	51
2.29.2	Marktüberwachungsverfahren und -strategie.....	51
2.29.3	Bericht über die im vorhergehenden Planungszeitraum durchgeführten Tätigkeiten	53
2.31	Biozide	53
2.32	Kennzeichnung von Textilien und Schuhwaren	54
2.32.1	Kennzeichnung für Textilien	54
2.32.1.1	Zuständige Behörde und Kontaktdaten.....	54
2.32.1.2	Marktüberwachungsverfahren und -strategien	54
2.32.1.3	Bericht über die im vorhergehenden Planungszeitraum durchgeführten Tätigkeiten	55
2.32.2	Kennzeichnung für Schuhwaren	55
2.33	Kristallglas	55
Anhang:	Referenzliste der Produktsektoren	56

1. Organisation und Infrastruktur der allgemeinen Marktüberwachung

Die Federführung für sektorübergreifende Fragen und Rechtsakte des europäischen Binnenmarktes, zu der auch die Marktüberwachung gehört, obliegt in der Bundesrepublik Deutschland dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi).

Für einzelne Produktsektoren sind in der Bundesrepublik Deutschland verschiedene Bundesressorts zuständig (Beispiele: Für den Produktsektor „Pyrotechnische Gegenstände“ das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), für den Produktsektor „Medizinprodukte“ das Bundesministerium für Gesundheit (BMG)).

In der Marktüberwachung sind die Bundesländer in der Bundesrepublik Deutschland in der Regel für den Vollzug zuständig. Die Bundesländer wiederum benennen Marktüberwachungsbehörden und statten diese in ausreichendem Umfang mit den erforderlichen Ressourcen aus (qualifiziertes Personal und Sachmittel). Für die Produktsektoren, Elektrogeräte nach der EMV-Richtlinie, Funkanlagen, Schiffsausrüstung sowie Kraftfahrzeuge und Zugmaschinen hingegen sind Bundesbehörden für den Vollzug verantwortlich.

1.1. Angabe der nationalen Marktüberwachungsbehörden und ihrer Zuständigkeiten

Im Abschnitt 2, Marktüberwachung in bestimmten Sektoren, sind die jeweils zuständigen Marktüberwachungsbehörden für die Produktsektoren entsprechend der Referenzliste im Anhang beschrieben. Weiterhin sind die jeweils zuständigen Marktüberwachungsbehörden in Deutschland auf der Behördenliste der Kommissionswebsite von DG Growth gelistet.

1.2. Koordinierungs- und Kooperationsmechanismen zwischen den nationalen Marktüberwachungsbehörden

Die Bundesrepublik Deutschland hat entsprechend Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 geeignete Mechanismen für die Kommunikation und die Koordination zwischen ihren Marktüberwachungsbehörden geschaffen.

2018 wurde ein Deutsches Marktüberwachungsforum (DMÜF) eingerichtet, welches sich u.a. mit sektorübergreifenden Fragestellungen der Marktüberwachung beschäftigt. Im DMÜF sind Vertreter von Bund- / Ländergremien der koordinierenden Kreise mit Marktüberwachungsvollzugskompetenzen sowie Bundesressorts vertreten, die alle Produktsektoren und harmonisierte Rechtsvorschriften im europäischen Binnenmarkt, im Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 in der Marktüberwachung, abdecken. Weiterhin sind Experten, die in Deutschland zentrale Aufgaben im Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 wahrnehmen, im DMÜF vertreten.

Die Sitzungen des DMÜF finden zweimal im Jahr oder anlassbezogen statt.

Neben dem DMÜF gibt es in Deutschland weitere sektorspezifische Gremien in den einzelnen Produktsektoren. Alle Produktsektoren und harmonisierte Rechtsvorschriften im europäischen Binnenmarkt bezüglich der Marktüberwachung sind im DMÜF vertreten bzw. haben die Möglichkeit, den Sitzungen beizuwohnen.

1.3. Kooperation zwischen nationalen Marktüberwachungs- und Zollbehörden

Die Zollbehörden in Deutschland arbeiten aktiv im DMÜF sowie auch in anderen sektorspezifischen Gremien mit. Die Zusammenarbeit zwischen den Marktüberwachungs- und Zollbehörden erfolgt nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und nach ergänzenden nationalen Regelungen.

Zum Zwecke der Zusammenarbeit zwischen den Marktüberwachungs- und Zollbehörden wurden in Deutschland Handlungsanleitungen abgestimmt, die eine in Deutschland einheitliche Verfahrensweise auf Basis der Art. 27 bis 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 festlegt, um eine einheitlich praktizierte Abwicklung der Kontrollprozesse zwischen den beteiligten Behörden sicherzustellen. Rechtsbereichsspezifische Absprachen zwischen Marktüberwachungs- und Zollbehörden sind nicht Gegenstand der Handlungsanleitungen, sondern werden bilateral zwischen Zoll und dem jeweiligen Rechtsbereich getroffen.

Stellen die Zollbehörden einen Sachverhalt nach Art. 27 Abs. 3 Buchstabe a) bis c) der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 fest, unterbrechen sie das zollrechtliche Verfahren und informieren die zuständige Marktüberwachungsbehörde unter Verwendung eines Formulars, der sogenannten „Kontrollmitteilung nach Verordnung (EG) Nr. 765/2008“. Mit dieser Mitteilung beginnt das Verwaltungsverfahren der jeweils zuständigen Marktüberwachungsbehörde. Diese entscheidet dann für ihren Zuständigkeitsbereich darüber, ob von dem Produkt ein ernstes Risiko ausgeht bzw. ob es gegen die Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft verstößt. Nach Rückmeldung des Ergebnisses zur Einfuhrfähigkeit des Produkts an die zuständige Zollbehörde setzt diese ihr zollrechtliches Verfahren unter Berücksichtigung der Entscheidung der Marktüberwachungsbehörde fort.

Zur Identifizierung potentiell gefährlicher bzw. nicht konformer Produkte durch den Zoll übermitteln die Marktüberwachungsbehörden entsprechende Informationen an die Generalzolldirektion. In Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden werden diese Informationen zentral für die Zollbehörden aufbereitet und in Form von sog. Risikoprofilen zur Verfügung gestellt. Diese erleichtern den Zollbehörden die Entscheidung darüber, ob die Überlassung zum freien Verkehr auszusetzen ist und die Marktüberwachungsbehörden informiert werden müssen.

Neben den bundesweit erkannten und kommunizierten Risiken zu bestimmten Produktgruppen, werden durch die Marktüberwachungsbehörden auch auf regionaler und lokaler Ebene Risikohinweise an die Zollbehörden übermittelt.

Sowohl auf bundesweiter wie auch auf regionaler und lokaler Ebene werden gemeinsame Besprechungen sowie konkrete und zeitlich begrenzte Schwerpunktaktionen zu bestimmten Produktgruppen durchgeführt. Zudem übermittelt der Zoll auf Ersuchen den Marktüberwachungsbehörden Informationen aus den Zollanmeldungen, die die Marktüberwachungsbehörden als Ausgang für Überprüfungen nutzen.

Zwischen den koordinierenden Stellen der Marktüberwachungs- und Zollbehörden finden des Weiteren regelmäßig bi- und multilaterale Treffen mit dem Ziel der Weiterentwicklung der Zusammenarbeit statt.

Weiterhin sensibilisieren die Marktüberwachungsbehörden die Zollbehörden vor Ort, indem sie den Zollbeamten die Anforderungen aus den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft über risikobehaftete Produkte näher bringen.

1.4. Schnellwarnsystem RAPEX

Die Aufgaben der nationalen RAPEX Kontaktstelle werden in Deutschland von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) wahrgenommen. Die BAuA stellt die Kommunikation zwischen den nationalen Marktüberwachungsbehörden, der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten sicher.

Darüber hinaus bietet die BAuA der allgemeinen Öffentlichkeit einen weiteren Informationsservice. Sie übersetzt und veröffentlicht mit dem wöchentlichen Erscheinen der amtlichen RAPEX-Meldungen der Europäischen Kommission die für Deutschland relevanten Meldungen in ihrem Produktsicherheitsportal (www.rueckrufe.de).

Die BAuA gewährleistet im Rahmen ihrer Qualitätssicherungsmaßnahmen die nationalen Prozesse und die rechtskonforme Umsetzung des RAPEX-Verfahrens.

Zwischen den Bundesländern findet eine Abstimmung der Bearbeitung von RAPEX-Meldungen statt, indem einzelne Bundesländer bzw. Koordinierungsstellen der Bundesländer eine RAPEX Erstermittlung durchführen und den Marktüberwachungsauftrag dann gezielt an einzelne Länder weitergeben.

1.5. ICSMS – Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachung

Gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 entwickelt und unterhält die Europäische Kommission unter Verwendung elektronischer Hilfsmittel ein allgemeines System zur Archivierung und zum Austausch von Informationen zu sämtlichen Fragen der Marktüberwachung, Programmen und zugehörigen Informationen über einen Verstoß gegen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft.

Das allgemeine System spiegelt die im Rahmen von Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 (Informationsaustausch — Schnellinformationssystem der Gemeinschaft) gemachten Meldungen und übermittelten Informationen angemessen wieder.

Zur Erfüllung des Artikels 23 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und somit Erfassung, Verwaltung und Übermittlung aller im Rahmen der Marktüberwachung erhobenen Daten hat die Europäische Kommission das europäische Datenbanksystem ICSMS (Information and Communication System on Market Surveillance) weiterentwickelt. Die Ergebnisse aller europäischen Marktüberwachungsbehörden sollen in dieses internetgestützte Informations- und Kommunikationssystem eingespeist werden.

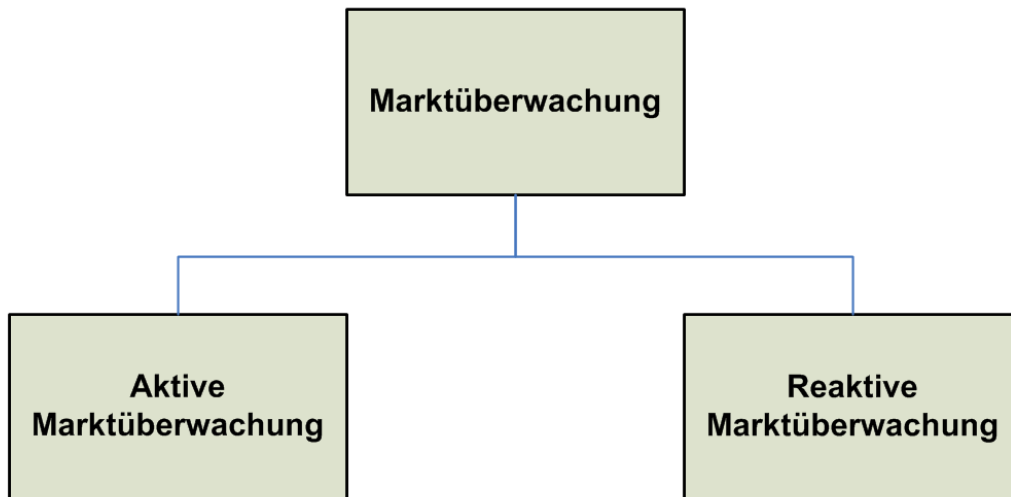
Die Einführung von ICSMS als Kommunikations- und Informationssystem für die Marktüberwachungsbehörden ist in Deutschland in fast allen Produktsektoren abgeschlossen.

Deutschland engagiert sich wie auch andere Mitgliedstaaten an der Realisierung einer webbasierten IT Schnittstelle, um eine Doppelteingabe von Ergebnissen der Marktüberwachung in nationale Datenbanken und ICSMS zu vermeiden.

Anlaufstelle für ICSMS in Deutschland ist das BMWi. Für ICSMS zuständige Marktüberwachungsbehörden sind auf der Behördenliste der Kommissionswebsite gelistet.

1.6. Allgemeine Beschreibung der Marktüberwachungstätigkeiten und einschlägigen Verfahren

Grundsätzlich wird in Deutschland in der Marktüberwachung nach zwei Auftragsarten unterschieden, die in der nachfolgenden Übersicht dargestellt sind:



1.6.1 Aktive Marktüberwachung

Das Tätigwerden einer aktiven Marktüberwachung erfolgt aus eigenen Erkenntnissen. Damit sind Aktivitäten gemeint, die zielgerichtet geplant, organisiert und durchgeführt werden, ohne dass es dafür einen direkten äußeren Anlass gibt. Dazu zählen längerfristig projektierte Marktüberwachungsaktionen zu bestimmten Produkten bzw. Produktgruppen oder in bestimmten Bereichen, wie z.B. Messen, Internet. Es handelt sich bei der aktiven Marktüberwachung also um vorbereitete Aktionen mit bestimmten Zielrichtungen.

1.6.2 Reaktive Marktüberwachung

Anlass für eine reaktive Marktüberwachung ist das Tätigwerden aufgrund einer von außen zugegangenen Information und eigener Recherche. Im Rahmen der reaktiven Marktüberwachung wird auf aktuelle Ereignisse, wie z.B. Unfälle, Beschwerden, Mängelmeldungen, Funkstörungsmeldungen, Staffelstab-Übergaben in ICSMS u. ä. reagiert, und ggf. erforderliche Marktüberwachungsmaßnahmen veranlasst. Eine Evaluierung der Marktüberwachungsaktivitäten wird im Sinne der Verpflichtung nach der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 durchgeführt. Soweit sich in den jeweiligen Produktsektoren Besonderheiten im Rahmen der Marktüberwachung ergeben, sind diese im Abschnitt 2 gesondert aufgeführt.

1.7. Allgemeiner Rahmen für die Kooperation mit anderen Mitgliedstaaten und Nichtmitgliedstaaten

Vertreter Deutschlands nehmen an den für sie relevanten europäischen Gruppen zur Marktüberwachung (z.B. ADCO-Sitzungen) teil. Deutsche Marktüberwachungsbehörden beteiligen sich regelmäßig an europäischen Marktüberwachungsaktionen.

Zur Kommunikation zwischen den einzelnen nationalen/europäischen Marktüberwachungsbehörden nutzt Deutschland ICSMS. Deutschland unterstützt des Weiteren die sogenannte Cross-border-Cooperation und die Marktüberwachungsbehörden handeln bei grenzüberschreitenden Vorgängen entsprechend. Weiterhin kooperieren Marktüberwachungsbehörden innerhalb Deutschlands in verschiedenen Produktsektoren im Rahmen von bi- und multilateralen Informationsveranstaltungen.

In einigen Produktsektoren gibt es auch Kooperationen mit Marktüberwachungsbehörden außerhalb Europas (z.B. USA und Kanada).

1.8. Bewertung der Marktüberwachungsmaßnahmen und Berichterstattung

Die Ziele und Kriterien in der Marktüberwachung werden in Deutschland gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 mindestens alle 4 Jahre bewertet. Sofern die Ergebnisse aus Maßnahmen für die Öffentlichkeit relevant sind (Schutzklauselverfahren, RAPEX) werden diese über ISCMS im „öffentlichen“ Teil bekannt gegeben. Darüber hinaus gehende Informationen werden im Regelfall der Öffentlichkeit auf den Internetseiten der zuständigen Marktüberwachungsbehörden zur Verfügung gestellt.

1.9. Für den relevanten Zeitraum geplante horizontale Tätigkeiten

In der Bundesrepublik Deutschland findet eine sektorübergreifende Abstimmung bzw. ein Austausch über alle Produktsektoren und harmonisierte Rechtsvorschriften im europäischen Binnenmarkt im Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 in der Marktüberwachung statt (siehe Abschnitt 1.2). Weiterhin werden rechtsbereichsübergreifende Arbeitsgruppen eingerichtet, die sich zu einzelnen Themen austauschen und diese hinsichtlich der Marktüberwachung weiterentwickeln (z.B. Marktüberwachung im Onlinehandel, Zusammenarbeit mit dem Zoll).

2. Marktüberwachung in bestimmten Sektoren

Nachfolgend werden die Marktüberwachungstätigkeiten in Deutschland entsprechend der Referenzliste im Anhang aufgeführt. Die Nummerierung zu den jeweiligen Produktsektoren wurde entsprechend vorgenommen.

2.1 Medizinprodukte (einschließlich In-vitro-Diagnostika und aktive implantierbare medizinische Geräte)

2.1.1 Zuständige Behörde(n) und Kontaktdaten

EU-Rechtsnorm	Richtlinie 90/385/EWG Richtlinie 93/42/EWG Richtlinie 98/79/EG Verordnung EU 2017/745 Verordnung EU 2017/746
Nationales Gesetz	Medizinproduktegesetz
Marktüberwachungsbehörde	Marktüberwachungsbehörden der Länder

Die jeweils zuständigen Marktüberwachungsbehörden in Deutschland sind auf der Behördenliste der Internetseite des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) gelistet.

2.1.2 Marktüberwachungsverfahren und -strategie

Das Marktüberwachungsverfahren und die Marktüberwachungsstrategie erfolgen für Medizinprodukte in Deutschland auf Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Medizinproduktegesetzes (MPGVwV) und dem daraus resultierenden Marktüberwachungskonzept. Das Konzept beschreibt allgemein:

- die Qualitätssicherung der Marktüberwachung,
- die Erstellen von Rahmenüberwachungsprogrammen,
- die Durchführung der Marktüberwachung,
- die Ausführung der Marktüberwachung (aktive und reaktive Maßnahmen),
- die Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Anforderungen der EU-Rechtsnormen und nationalen Gesetze sowie
- die Meldewege bei nicht konformen Produkten (Vigilanz-System).

Die Marktüberwachung erfolgt in der Regel risikobasiert nach verschiedenen Kriterien. Der Bereich des erstmaligen Inverkehrbringens und des Handels orientiert sich am Risikopotential der jeweiligen Medizinprodukte und deren Anwendung in den unterschiedlichen Gesundheitseinrichtungen. Die erstmaligen Inverkehrbringer und Händler von Medizinprodukten wurden in die Kategorien A bis E eingeteilt, wobei der Kategorie A das höchste und der Kategorie E das geringste Risikopotenzial zugeordnet wurde. Für die Einstufung in die unterschiedlichen Risi-

kokategorien wurde die Anzahl der gemeldeten Vorkommnisse im Verhältnis zur Risikoklasse des Produktes herangezogen.

Hinsichtlich der Überwachung des Betriebes von Medizinprodukten wurden ebenfalls Kategorien A bis E gebildet, die sich an der Art der Anwendung (invasive/nichtinvasive Eingriffe, Anzahl und Art der Medizinprodukte, Einsatz keimarmer und steriler Medizinprodukte, Aufbereitung, Einzugsbereich) orientiert.

Bezüglich der Einrichtungen, in denen Medizinprodukte klinisch geprüft oder einer Leistungsbewertung unterzogen werden, sowie Sponsoren wurden nur zwei Kategorien gebildet. Hier wurde zwischen den genehmigungspflichtigen und genehmigungsbefreiten klinischen Prüfungen bzw. Leistungsbewertungsprüfungen unterschieden.

Ergänzend zu der vorgenannten aktiven Marktüberwachung (anlassunabhängige Überwachung) findet die reaktive (anlassbezogene) Überwachung z. B. im Rahmen von Anzeigeverfahren, Ausführbescheinigungen, Vorkommnissen, Meldungen im Rahmen der Zusammenarbeit der Behörden sowie aufgrund von Beschwerden und sonstigen Hinweisen statt.

In einer Koordinierungsstelle, Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG), wird das Qualitätssicherungssystem der Medizinprodukteüberwachung ständig weiterentwickelt und die Durchführung der Überwachung unter den Ländern koordiniert. Der Koordinierungsstelle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordinierung der Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems der Medizinprodukteüberwachung,
- Koordinierung von Schwerpunkten für die Überwachung auf Veranlassung der Europäischen Union,
- Koordinierung der Erstellung und Aktualisierung des sektorspezifischen Marktüberwachungsprogramms für Medizinprodukte, das der Europäischen Kommission, den Mitgliedsstaaten und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen ist,
- Koordinierung der Prüfung und Bewertung der Überwachungstätigkeit,
- nationale Kontaktstelle im Rahmen der Marktüberwachung zur Koordinierung des Informationsaustausches zu den Marktüberwachungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission und Drittstaaten,
- Prüfung von Medizinprodukteangeboten und von -werbung im Internet sowie die Bereitstellung entsprechenden speziellen Sachverständes.

2.2 Kosmetische Mittel

2.2.1 Zuständige Behörde(n) und Kontaktdaten

EU-Rechtsnorm	Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Nationales Gesetz	Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)
Marktüberwachungsbehörde	Marktüberwachungsbehörden der Bundesländer
Messlabore	

2.2.2 Marktüberwachungsverfahren und -strategie

Kosmetische Mittel werden im Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) geregelt. Diese Erzeugnisse werden daher durch die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden der Bundesländer kontrolliert.

Wird in einem Land der EU ein ernstes Risiko festgestellt, das von Verbraucherprodukten ausgeht und befinden sich diese Produkte auch in anderen Mitgliedstaaten auf dem Markt, so erfolgt eine Warnung der anderen Mitgliedstaaten über ein europäisches Schnellwarnsystem für Verbraucherprodukte (RAPEX). Die deutsche Kontaktstelle für das RAPEX-System ist die BAuA. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) nimmt Meldungen der Behörden der Bundesländer zu Kosmetischen Mitteln entgegen, überprüft sie, gibt sie in die Internet-Datenbank GRAS-RAPEX ein und leitet diese Meldungen schließlich an die BAuA weiter.

Im Rahmen der allgemeinen Kontrollen müssen von der amtlichen Lebensmittelüberwachung nach § 9 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmenüberwachung je 1.000 Einwohner und Jahr bei kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen (einschließlich Lebensmittelkontaktmaterialien) und Tabakerzeugnissen grundsätzlich insgesamt 0,5 amtliche Proben genommen werden.

Neben den kontinuierlichen Kontrollen im Bereich des LFGB gibt es spezielle bundesweit koordinierte Kontroll- und Untersuchungsprogramme im Rahmen des Bundesweiten Überwachungsplans (BÜp) und des Monitorings. Das BVL koordiniert diese Programme. Die Probenahme und die Untersuchungen werden durch die Behörden der Bundesländer durchgeführt.

Diese koordinierten Programme werden immer dann durchgeführt, wenn Bedarf zu einer großflächigeren Untersuchung vorhanden ist. Ziel ist es, anhand der Ergebnisse geeignete Gegenmaßnahmen bestimmen zu können, die einen verbesserten Verbraucherschutz ermöglichen.

Der BÜp ist ein risikoorientiertes Überwachungsprogramm. Das heißt, dass die Auswahl der zu untersuchenden Proben und der zu kontrollierenden Betriebe gezielt auf Basis einer Risikoanalyse erfolgt. Für kosmetische Mittel gibt es keine gesonderte Vorgabe der im Rahmen von BÜp durchzuführenden Kontrollen und Probenahmen.

2.2.3 Bericht über die im vorhergehenden Planungszeitraum durchgeführten Tätigkeiten

Ein Bericht über die im vorhergehenden Planungszeitraum durchgeführten Tätigkeiten erfolgt entsprechend Abschnitt 1.8 alle vier Jahre.

2.3 Produktsektoren 3, 4, 6, 7, 9, 10, 12, 13, 16, 20, 25 und 30

Mit dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) wurden die unter 2.3.1 folgenden Binnenmarkt-richtlinien in deutsches Recht umgesetzt.

Die nachfolgenden Aussagen gelten für die o.g. Produktsektoren.

2.3.1 Zuständige Behörde(n) und Kontaktdaten

EU-Rechtsnormen	Richtlinie 75/324/EWG, Aerosolpackungen Richtlinie 2000/14/EG, Umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen Richtlinie 2001/95/EG, allgemeine Produktsicherheit Richtlinie 2006/42/EG, Maschinen Richtlinie 2009/48/EG, Spielzeug Richtlinie 2013/53/EU, Sportboote Richtlinie 2014/29/EU, Einfache Druckbehälter Richtlinie 2014/33/EU, Aufzüge Richtlinie 2014/34/EU, Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen Richtlinie 2014/35/EU, Elektrische Betriebsmittel nach der Niederspannungsrichtlinie Richtlinie 2014/68/EU, Druckgeräte Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen Verordnung (EU) 2016/426 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe
Nationales Gesetz	Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) sowie die entsprechenden Produktsicherheitsverordnungen.
Marktüberwachungsbehörde	Marktüberwachungsbehörden der Bundesländer
Messlabore	

Bezüglich der für den Vollzug des ProdSG und damit für die Marktüberwachung im Bereich der unter 2.3.1 genannten Sektoren zuständigen Behörden und ihrer Kontaktdaten wird auf die Internetseite der Kommission zur Umsetzung der Marktüberwachung in Europa verwiesen. Die dort verfügbaren Dokumente

- List of national market surveillance authorities by sector und
- List of national market surveillance authorities by EU country

enthalten die entsprechenden Angaben. Die Listen beruhen auf den Meldungen der Marktüberwachungsbehörden an die Kommission, die damit ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 765/2008 nachgekommen sind.

2.3.2 Marktüberwachungsverfahren und -strategie

In der praktischen Ausübung der Marktüberwachung wird zwischen zwei verschiedenen Ausgangssituationen unterschieden:

- Anlass für das Tätigwerden der Marktüberwachungsbehörden ist eine von außen zugegangene Information (reaktive Marktüberwachung) oder
- das Tätigwerden erfolgt aus eigenen Erkenntnissen heraus (aktive Marktüberwachung).

Sowohl in der reaktiven wie auch der aktiven Marktüberwachung stellen die Marktüberwachungsbehörden sicher, dass die gegebenenfalls erforderlichen Korrekturmaßnahmen getroffen werden. Dabei berücksichtigen die Marktüberwachungsbehörden freiwillige Maßnahmen der Wirtschaftsakteure, wenn deren Wirksamkeit nachgewiesen wurde. Daneben geben sie den Wirtschaftsakteuren Informationen im Hinblick auf die Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen.

Die Festlegung einzelner Aktionen im Rahmen der aktiven Marktüberwachung erfolgt dabei in erster Linie unter Berücksichtigung folgender Informationsquellen:

- Auswertungen von Unfallmeldungen
- Auswertungen von RAPEX-Meldungen
- Eingegangene Beschwerden von Verbraucherinnen und Verbraucher
- Erfahrungen aus vorangegangenen Marktüberwachungsaktionen
- Auswertungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
- Ermittlung von Mängelschwerpunkten mit Hilfe vom ICSMS
- Berichte in Testzeitschriften oder von Verbraucherberatungsstellen

Das Vorgehen sowohl bei der reaktiven als auch bei der aktiven Marktüberwachung ist in der „Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung in Deutschland“ festgelegt.

Koordinierung der zuständigen Marktüberwachungsbehörden

Für den Vollzug der Rechtsvorschriften sind grundsätzlich die Bundesländer zuständig. Sie legen die zuständigen Behörden und die Ressourcen fest. Dabei wurde die Aufgabe der Marktüberwachung in fast allen Ländern den lokal zuständigen Arbeitsschutzbehörden übertragen.

Zur Abstimmung und Koordinierung der Aktivitäten in den einzelnen Ländern hat der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) den Arbeitsausschuss Marktüberwachung (AAMÜ) eingerichtet. Zu den zentralen Aufgaben des Ausschusses gehören die Koordination der Zusammenarbeit der Marktüberwachungsbehörden der Länder untereinander sowie die Planung und Abstimmung von länderübergreifenden Schwerpunktaktionen innerhalb Deutschlands im Rahmen der aktiven Marktüberwachung. Der AAMÜ tagt zweimal jährlich.

Darüber hinaus wurden bestimmte, routinemäßig anfallende Koordinierungs- und Berichtsaufgaben auf die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik übertragen, um Synergieeffekte zu nutzen und Parallelarbeit zu vermeiden. Dadurch steht beispielsweise Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten, der Kommission oder auch dem Zoll ein zentraler Ansprechpartner zur Verfügung.

Zusammenarbeit mit den für die Kontrolle an den Außengrenzen zuständigen Behörden (Zollbehörden)

Die Zusammenarbeit mit den Zollbehörden richtet sich nach den Bestimmungen der Artikel 27 mit 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008. Die konkrete Vorgehensweise im Rahmen dieser Zusammenarbeit wurde in einer Handlungsanleitung festgelegt.

Damit die Zollbehörden Produkte, die eine ernste Gefahr für Gesundheit, Sicherheit, Umwelt oder für andere öffentliche Interessen darstellen, zielgerichtet identifizieren können (vgl. Artikel 27, Absatz 3 a) der Verordnung (EG) Nr. 765/2008), werden auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen mit nicht konformen Produkten gemeinsam mit den Marktüberwachungsbehörden so genannte Risikoprofile erstellt. Diese Profile erleichtern den Zollbehörden die Entscheidung darüber, ob die Freigabe zum freien Verkehr auszusetzen ist und die Marktüberwachungsbehörden informiert werden müssen. Diese Form der Zusammenarbeit soll künftig noch weiter optimiert werden

Kooperationen International:

- Teilnahme an Sitzungen der IMP MSG und IMP ICSMS
- Mitarbeit in den ADCO-Gruppen zu den in der Tabelle unter 2.3.1 genannten Richtlinien und EU-Verordnungen
- Vorsitz in der ADCO-Gruppe für Druckgeräte (aufgrund dessen auch entsprechende Teilnahme an ADCO Chair Sitzungen)

Kooperationen National:

- Mitarbeit im Deutschen Marktüberwachungsforum (DMÜF)
- Mitarbeit im Arbeitsausschuss Marktüberwachung (AAMÜ)
- Mitarbeit im Ausschuss für Produktsicherheit (AfPS)

2.3.3 Bericht über die im vorhergehenden Planungszeitraum durchgeführten Tätigkeiten

Ein Bericht über die im vorhergehenden Planungszeitraum durchgeführten Tätigkeiten erfolgt entsprechend Abschnitt 1.8 alle vier Jahre.

2.3.4 Besonderheiten

Im Produktsektor Spielzeug nehmen neben den unter 2.3.1 genannten, für den Vollzug des Produktsicherheitsgesetzes zuständigen Behörden auch die für den Vollzug des Lebens- und Futtermittelgesetzbuches zuständigen Behörden (vgl. Nummer 2.2.1) Marktüberwachungsaufgaben in Bezug auf die chemischen Eigenschaften von Spielzeug wahr. Für Marktüberwachungsverfahren und –strategie gilt dabei Nummer 2.2.1 entsprechend.

2.5 Bauprodukte

2.5.1 Zuständige Behörde(n) und Kontaktdaten

EU-Rechtsnorm	Verordnung (EU) Nr. 305/2011
Nationales Gesetz	Bauproduktengesetz - BauPG
Marktüberwachungsbehörde	Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt) sowie Bundesländer
Messlabore	

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs der Marktüberwachung harmonisierter Bauprodukte wurde durch die Bauministerkonferenz ein zentrales / dezentrales System (DIBt / Länder) eingerichtet.

Im Deutschen Institut für Bautechnik befindet sich die Gemeinsame Marktüberwachungsbehörde der Länder.

Neben der Gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde im DIBt sind die Marktüberwachungsbehörden in den Ländern für die Marktüberwachung zuständig. Die Behörden sind mit ausreichend Personal und finanziellen Mitteln ausgestattet, um das Marktüberwachungsprogramm umzusetzen.

2.5.2 Marktüberwachungsverfahren und -strategie

Aktive Marktüberwachung - Kontrolle von Bauprodukten

Im Rahmen der Überprüfung erfolgen eine Inaugenscheinnahme des Bauprodukts und Kontrolle der Unterlagen (z.B. CE-Kennzeichnung, Angaben zur CE-Kennzeichnung). Wenn es angezeigt ist, z.B. bei entsprechenden Verdachtsmomenten, schließen sich physische Kontrollen und Laborprüfungen an. Kontrollen werden durchgeführt in Baumärkten, im Baustofffachhandel sowie im Einzel- und Großhandel. Besondere Vertriebswege (Direktvertrieb etc.) werden einbezogen, ebenso Kontrollen in Herstellwerken von auf den Markt gebrachten Bauprodukten.

Erkenntnisse über gefährliche oder nicht konforme Erzeugnisse von Bauprodukten, die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums hergestellt werden und zum freien Verkehr auf dem Markt der Union bestimmt sind, werden im Rahmen der Erstellung von Produktrisikoprofilen berücksichtigt und den für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden (Zollbehörden) übermittelt. Im Rahmen der aktiven Marktüberwachung wird in Zusammenarbeit mit den Zollbehörden die Kontrolle von in den Markt der Union eingeführten Bauprodukten organisiert, insbesondere von Bauprodukten, die durch den Hersteller oder Importeur ohne Beteiligung eines weiteren Wirtschaftsakteurs direkt an den Verwender geliefert werden.

Liegen Anhaltspunkte vor, dass kontrollierte Bauprodukte gegen andere einschlägige Harmonisierungsrechtsvorschriften verstoßen (wie die Richtlinie 2001/95/EG - allgemeine Produktsicherheit -, Richtlinie 90/396/EW – Gasgeräte - oder Richtlinie 2006/95/EG – elektrische Betriebsmittel mit Niederspannung), werden die hierfür zuständigen Marktüberwachungsbehörden informiert.

Sonstige präventive Maßnahmen

Zu den Maßnahmen der Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten zählen eine zielgruppenorientierte Information (z.B. für Wirtschaftsakteure [Hersteller, Händler, Importeure], Verbände, am Bau Beteiligte [Architekten, Bauingenieure etc.]) sowie die Bereitstellung von Informationen im Internet.

Reaktive Marktüberwachung

Die zuständigen Marktüberwachungsbehörden werden zudem tätig aufgrund von begründeten Anzeigen, Beschwerden oder sonstigen Hinweisen über nicht konforme Bauprodukte sowie anlässlich von Meldungen anderer EWR-Mitgliedstaaten, insbesondere im Rahmen des Schnellinformationssystems (RAPEX).

Ziele der Marktüberwachung

Durch die Überwachung der harmonisierten Bauprodukte auf dem europäischen Binnenmarkt soll die Transparenz und Sicherheit auf dem Markt für Bauprodukte erhöht werden und das Vertrauen in die CE-Kennzeichnung von Bauprodukten gestärkt werden. Ein fairer Wettbewerb unter den Wirtschaftsakteuren soll gewährleistet werden.

Ausrichtung der Marktüberwachung

Die Marktüberwachungsbehörden sind bestrebt, materielle Mängel der Bauprodukte sowie Mängel der Konformität zwischen tatsächlicher und erklärter Leistung aufzudecken. Mangelhafte harmonisierte Bauprodukte sollen erforderlichenfalls vom Markt beseitigt werden.

Die jeweils zuständigen Marktüberwachungsbehörden in Deutschland sind auf der Behördenliste der Kommissionswebsite von DG Growth gelistet.

2.5.3 Bericht über die im vorhergehenden Planungszeitraum durchgeführten Tätigkeiten

Ein Bericht über die im vorhergehenden Planungszeitraum durchgeführten Tätigkeiten erfolgt entsprechend Abschnitt 1.8 alle vier Jahre.

2.8 Ortsbewegliche Druckgeräte

2.8.1 Zuständige Behörde(n) und Kontaktdaten

EU-Rechtsnorm	Richtlinie 2010/35/EU
Nationales Gesetz	Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung (ODV)
Marktüberwachungsbehörde	Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Eisenbahn-Bundesamt, Marktüberwachungsbehörden der Bundesländer
Messlabore	Benannte Stellen

Die jeweils zuständigen Marktüberwachungsbehörden in Deutschland sind auf der Behördenliste der Kommissionswebsite von DG Growth gelistet.

2.8.2 Marktüberwachungsverfahren und -strategie

Das Marktüberwachungsverfahren und die Marktüberwachungsstrategie für ortsbewegliche Druckgeräte (oD) in Deutschland sind im vom Erfahrungsaustausch zur Marktüberwachung ortsbeweglicher Druckgeräte (ERFA-MÜoD) entwickelten und abgestimmten Marktüberwachungskonzept festgelegt. Das Konzept beschreibt allgemein

- die Durchführung der Marktüberwachung,
- die Organisation und Aufgaben der Marktüberwachung,
- die Ausführung der Marktüberwachung (aktive und reaktive Maßnahmen),
- die Zusammenarbeit mit den Zollbehörden,
- die Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Anforderungen der Ortsbeweglichen-Druckgeräte-Verordnung sowie
- die Meldewege bei nicht konformen Produkten (ICSMS, RAPEX).

Die Marktüberwachung erfolgt in der Regel durch Kontrolle ortsbeweglicher Druckgeräte anhand von Stichproben. Schwerpunkte werden dabei in den Marktüberwachungsprogrammen der Länder festgelegt (s. u.). Die Stichprobenkontrollen können an oD selbst und/oder anhand der dazugehörigen Unterlagen erfolgen.

Marktüberwachung als Folge einer von außen zugegangenen Information (reaktive Marktüberwachung) wird in der Regel bei begründetem Verdacht auf Nichtkonformitäten von ortsbeweglichen Druckgeräten mit den Anforderungen der ODV durchgeführt aufgrund von Informationen von z. B.

- den nationalen Marktüberwachungsbehörden
- den Marktüberwachungsbehörden anderer EU-Mitgliedstaaten (RAPEX- und ICSMS-Meldungen)
- dem Zoll

- den Prüfstellen/Benannten Stellen
- Wirtschaftsakteuren
- Dritten (z. B. Polizei, Feuerwehr, Versicherungen, Anwendern, Bevölkerung, Medien, andere Behörden)

Aktive Marktüberwachungsmaßnahmen sind z. B.:

- geplante und zielgerichtete Kontrollen bei Wirtschaftsakteuren mit regelmäßigem Umgang mit oD
- geplante und zielgerichtete Kontrollen auf Messeveranstaltungen mit Bereitstellung von oD
- Einstellen von zielgruppenorientierten Informationen im Internet (z. B. für Wirtschaftsakteure, Verbände, Anwender)
- Durchführung von Marktüberwachungsaktionen bei im Internet angebotenen oD (Informationsbeschaffung über Warenströme und Anbieter)
- Auswertung von RAPEX- und ICSMS-Meldungen (vergleichbare oD)
- Auswertungen von Informationen der Berufsgenossenschaft
- Auswertung des Unfallgeschehens
- Auswertungen von Prüfstellenberichten
- Auswertung von Pressemeldungen
- Mitarbeit in Normungsgremien mit dem Ziel der Änderung von Normen entsprechend den Erkenntnissen der Marktüberwachung, Erarbeitung von technischen Spezifikationen

In dem vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur eingerichteten ständigen Gremium „Erfahrungsaustausch Marktüberwachung ortsbeweglicher Druckgeräte“ (ERFA-MÜoD), werden Informationen und Vorgehensweisen in konkreten Praxisfällen von nicht konformen oD beraten und abgestimmt. Die Kommunikation zwischen den Marktüberwachungsbehörden sowie der Zollbehörde erfolgt kurzfristig über einen Verteiler per Email der beteiligten, relevanten Institutionen sowie zweimal jährlich in den Sitzungen des ERFA-MÜoD.

Nach der Geschäftsordnung des ERFA-MÜoD kann auf Vorschlag einer für die Marktüberwachung zuständigen obersten Landesbehörde oder einer zuständigen Bundesbehörde eine Schnellentscheidungsgruppe eingerichtet werden, wenn ein kurzfristiger Regelungsbedarf für einen bundesländerübergreifend einheitlichen Vollzug besteht.

Die aktuellen Marktüberwachungsprogramme der Länder werden innerhalb des ERFA-MÜoD bekannt gegeben. Damit sind alle zuständigen Stellen informiert und können von Marktüberwachungsaktivitäten gegenseitig profitieren.

2019 sind Marktüberwachungsmaßnahmen schwerpunktmäßig für folgende Bereiche vorgesehen:

- Propangasflaschen
- Acetylenflaschen
- LPG Composite Flaschen
- Flaschen für technische Gase

- CO₂-Flaschen, wiederbefüllbare und nicht wiederbefüllbare Druckgasflaschen in Abfüllstationen
- Kontrollen beim Vertreiber zur Einhaltung der Pflichten nach § 6 ODV (nationale Umsetzung des Artikel 7 RL (EU) 2010/35)..

Für folgende spezielle Bereiche erfolgen Marktüberwachungsaktivitäten alljährlich:

- Tanks von Tankcontainern und für Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC), die Tanks als Elemente enthalten, soweit diese den Vorschriften des Kapitels 6.8 ADR unterliegen: Zuständig ist die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM). Marktüberwachungsprogramm der BAM:
 - Auswertung von Anfragen an die BAM zu Beständigkeit von Werkstoffen für Transport- und Lagerbehälter einschließlich Dichtungs-, Beschichtungs- und Auskleidungswerkstoffe für ortsbewegliche Druckgeräte
 - Zusammenarbeit mit Eisenbahn-Bundesamt (EBA): Auswertung von Protokollen der vom EBA durchgeführten Gefahrgutkontrollen zum Zwecke der Marktüberwachung an die BAM (Kesselwagen und Tankcontainer für den Transport von Gasen der Klasse 2).
 - Auswertung von Meldungen anderer Stellen / Personen und Pressemeldungen über Unregelmäßigkeiten bzw. Unfälle mit Fahrzeugen im Geltungsbereich der ODV
 - Besuch von Fachmessen
- Gefäße und Tanks von Batteriewagen, für Tanks von Eisenbahnkesselwagen und für abnehmbare Tanks gemäß Kapitel 6.8 der Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID): Zuständig ist das Eisenbahn-Bundesamt (EBA). Marktüberwachungsprogramm der EBA:
 - Regelmäßige Auswertung der internen Datenbank der durchgeführten Gefahrgutkontrollen, Identifizierung von Kontrollobjekten
 - Auswertung des nationalen Fahrzeugregisters (NVR) für Eisenbahnfahrzeuge zur Auswahl von Stichproben
 - Auswertung von Erkenntnissen aus der Eisenbahnaufsicht gemäß §5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes
 - Auswertung von Meldungen anderer Stellen/Personen und Pressemeldungen über Unregelmäßigkeiten bzw. Unfälle mit Fahrzeugen im Geltungsbereich der ODV
 - Besuch von Fachmessen

2.8.3 Bericht über die im vorhergehenden Planungszeitraum durchgeführten Tätigkeiten

Ein Bericht über die im vorhergehenden Planungszeitraum durchgeführten Tätigkeiten erfolgt entsprechend Abschnitt 1.8 alle vier Jahre.

2.11 Seilbahnen

2.11.1 Zuständige Behörde und Kontaktdaten

EU-Rechtsnorm	Richtlinie 2000/09/EG
Nationales Gesetz	16 Ländergesetze
Marktüberwachungsbehörde	Marktüberwachungsbehörden der Länder; die Koordinierung erfolgt im Seilbahnausschuss der Länder
Messlabore	keine eigenen; in der Regel sind zudem nur on-site-Prüfungen im Rahmen der Marktüberwachung sinnvoll

2.11.2 Marktüberwachungsverfahren und -strategie

Die Marktüberwachung der Bundesländer gliedert sich derzeit in die 4 Säulen:

- Überprüfung der Wirtschaftsakteure vor Ort im Rahmen der Errichtung von Seilbahnen
- Zusammenarbeit mit dem Zoll
- Internetrecherchen
- Austausch von Informationen mit anderen nationalen und europäischen Marktüberwachungsbehörden sowie internationalen Seilbahnbehörden.

Die Aufgaben, die dabei von den Marktüberwachungsbehörden der Länder wahrgenommen werden, sind im Wesentlichen:

- Prüfung der Zertifizierungsdokumente (Urkunden, Konformitätserklärungen)
- Prüfungen der technischen Unterlagen (z.B. Prüfberichte)
- Beauftragung eigener Prüfungen bzw. Gutachten
- Stichprobenkontrollen
- Anordnung von Maßnahmen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Verwendung von Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen in Seilbahnen. Je nach Einzelfall z.B. Anordnungen von Korrekturmaßnahmen, Prüfungen der technischen Konformität, Inbetriebnahmeverbote von Seilbahnen, Anordnungen von Rückrufen, Außerbetriebnahmen von Seilbahnen)
- Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren
- Durchführung von Risikobewertungen
- Einleiten von RAPEX –Verfahren
- Bearbeiten von Schutzklauselverfahren
- Bearbeiten von Kontrollmitteilungen und Unterstützung der Zollbehörden
- Kontrolle von bestandskräftigen Betriebsverboten
- Eingaben in ICSMS

- Bearbeiten von Konkurrenten- und Nutzeranzeigen

Soweit erforderlich finden Produktüberprüfungen in Laboratorien statt.

Um eine möglichst optimale Auslastung und Steuerung des Prozesses Marktüberwachung zu erzielen, wird alle vier Jahre ein Marktüberwachungsprogramm im Seilbahnausschuss neu aufgestellt. Des Weiteren wurde im Seilbahnausschuss ein gemeinsamer Leitfaden zur Marktüberwachung bei Seilbahnen unter besonderer Berücksichtigung des ProdSG erarbeitet.

Kooperationen International:

- Teilnahme an ADCO Sitzungen auf dem Gebiet der Seilbahnen
- Teilnahme an der jährlichen Internationalen Tagung der technischen Aufsichtsbehörden für Seilbahnen (ITTAB)

Kooperationen National:

- Mitarbeit im Seilbahnausschuss der Länder
- Mitarbeit im Deutschen Marktüberwachungsforum (DMÜF)
- Mitarbeit in der Koordinierungsplattform der Befugnis erteilenden Behörden (KBeB)

2.11.3 Bericht über die im vorhergehenden Planungszeitraum durchgeführten Tätigkeiten

Ein Bericht über die im vorhergehenden Planungszeitraum durchgeführten Tätigkeiten erfolgt jährlich im Rahmen des Seilbahnausschusses der Länder.

2.14 Pyrotechnische Gegenstände

Bericht befindet sich noch in Erarbeitung.

2.15 Explosivstoffe für zivile Zwecke

Bericht befindet sich noch in Erarbeitung.

2.17. Messgeräte, nichtselbsttätige Waagen, Erzeugnisse in Fertigpackungen und Maßeinheiten

2.17.1 Zuständige Behörde und Kontaktdaten

EU-Rechtsnorm	Richtlinien 2014/32/EU und 2014/31/EU; Richtlinien 2007/45/EG, 75/107/EWG, 76/211/EWG und Richtlinie 80/181/EWG
Nationales Gesetz	Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG)
Marktüberwachungsbehörde	Marktüberwachungsbehörden der Länder Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AG ME) bei der Deutschen Akademie für Metrologie (DAM) Franz-Schrank-Str. 9 80638 München Tel.: 089/17 901 - 333 Fax: 089/17 901 - 386 E-Mail: dam(at)lmg.bayern.de

Für den Vollzug der Rechtsvorschriften im gesetzlichen Messwesen sind in Deutschland die Länder zuständig. Sie legen die für die Marktüberwachung zuständigen Behörden (im Folgenden kurz: „Eichbehörden“) und deren Ressourcen (Personal, fachliche Kompetenz und technische Ausstattung) fest.

Die Eichbehörden stimmen den Vollzug im Hinblick auf eine bundeseinheitliche, d. h. gemeinsame und effiziente Marktüberwachung über die „Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AG ME)“ ab (Organisation und Ansprechpartner - siehe www.agme.de). Dieses Gremium tagt mehrmals im Jahr und stimmt u. a. länderübergreifende Schwerpunktaktionen im Rahmen der aktiven Marktüberwachung ab. Details hierzu können untergeordnete Arbeitsausschüsse (z. B. der Arbeitsausschuss „Metrologische Überwachung“) festlegen. Sind kurzfristige Abstimmungen erforderlich, werden elektronische Verfahren genutzt.

Zentraler Ansprechpartner der Eichbehörden in Deutschland ist der Vorsitzende der AG ME.

Die Eichbehörden verfügen aufgrund ihrer Zuständigkeit für die Durchführung von Eichungen über umfangreiches Fachwissen über die zu überwachenden Produkte. In Verbindung mit entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen, der Bildung von Kompetenzzentren innerhalb der Länder sowie durch den Erfahrungsaustausch zwischen den Ländern wird die erforderliche Kompetenz für die Metrologische Überwachung sichergestellt. Ein einheitliches, hohes Ausbildungsniveau des Personals wird durch eigene Ausbildung sowie einheitliche Schulungen bei der Deutschen Akademie für Metrologie (DAM) erreicht. Die Ausbildung bei der DAM beinhaltet eine abschließende Prüfung, deren Bestehen Voraussetzung für die Einstellung ist. Die Ausbildungsdauer beträgt bis zu 2 Jahre und setzt je nach Tätigkeitsprofil/Laufbahn eine vo-

rangegangene abgeschlossene Berufsausbildung, einen Abschluss als Meister oder Techniker oder ein abgeschlossenes Studium voraus.

2.17.2 Marktüberwachungsverfahren und -strategie

Marktüberwachungsverfahren und -strategie sind abgelegt im Konzept der Metrologischen Überwachungen, zu welchem sich die zuständigen Länder verabredet haben. Das Konzept der metrologischen Überwachung setzt die Vorgaben bezüglich einer koordinierten und effektiven Marktüberwachung im Bereich des gesetzlichen Messwesens nach § 49 MessEG sowie nach den europarechtlichen Vorgaben um und beschreibt die grundsätzliche Vorgehensweise bei der Überwachung des Inverkehrbringens von Produkten. Das Konzept beinhaltet zusätzlich die Bereiche der in Deutschland national vorgeschriebenen Verwendungsüberwachung gemäß § 54 MessEG, nicht jedoch die Aufsicht über die staatlich anerkannten Prüfstellen, da es sich hier um staatlich beliehene Unternehmen handelt und die Überwachungsmechanismen nicht vergleichbar sind.

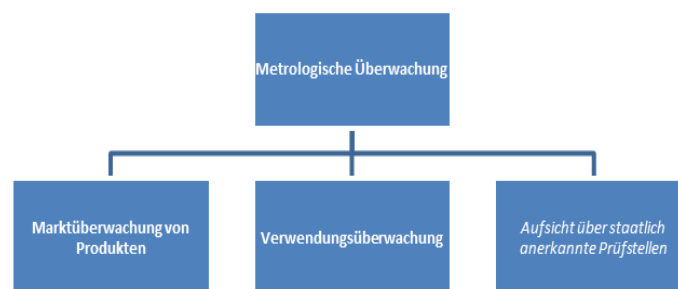


Bild 1: Metrologische Überwachung in Deutschland nach MessEG

Europarechtlich dient das Konzept insbesondere der Umsetzung des Artikels 18 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 im Bereich des gesetzlichen Messwesens.

Die Details der Überwachung durch die Behörden werden in einem bundesweit abgestimmten Programm der Metrologischen Überwachung festgelegt.

Auf der Homepage der AG ME (www.agme.de) ist unter der Rubrik „Fachinformation/Allgemeine Fachinformationen“ das gemeinsame Konzept der Metrologischen Überwachung sowie das jeweils aktuelle Marktüberwachungsprogramm hinterlegt.

Neben der metrologischen Überwachung sieht das MessEG u.a. in Deutschland auch Pflichten für die Verwender vor, wie z.B. die Eichung bei seiner zuständigen Behörde zu beantragen. Dabei wird überprüft, ob die Messgeräte die erforderlichen Anforderungen erfüllen. Gleichzeitig erfolgt eine metrologische Rückführung der verwendeten Messgeräte an Gebrauchs- und Bezugsnormale durch staatliche Organe. Hierdurch wird die Messrichtigkeit der verwendeten Geräte auch im Betrieb und nicht nur zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens sichergestellt.

Im Rahmen der Eichung werden somit wichtige Erkenntnisse für die Marktüberwachung gewonnen.

2.17.3 Bericht über die im vorhergehenden Planungszeitraum durchgeführten Tätigkeiten

Ein Bericht über die im vorhergehenden Planungszeitraum durchgeführten Tätigkeiten erfolgt entsprechend Abschnitt 1.8 alle vier Jahre.

2.18 Elektrogeräte nach der EMV-Richtlinie

2.18.1 Zuständige Behörde und Kontaktdaten

EU-Rechtsnorm	Richtlinie 2014/30/EU
Nationales Gesetz	Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG)
Marktüberwachungsbehörde	Bundesnetzagentur Postfach 80 01 55003 Mainz Telefon 06131 / 18 - 0 E-Mail: 411.Postfach@BNetzA.de
Messlabore	Ein eigenes akkreditiertes Messlabor

2.18.2 Marktüberwachungsverfahren und -strategie

Die Marktüberwachung der Bundesnetzagentur gliedert sich derzeit in den 4 Säulen:

- Überprüfung der Wirtschaftsakteure vor Ort
- Zusammenarbeit mit dem Zoll
- Überprüfung der Wirtschaftsakteure im Internet und Zusammenarbeit mit Internet-Plattformen
- Durchführung anonymer Testkäufe im Bereich des Online-Handels

Die Aufgaben, die dabei von der Marktüberwachung der Bundesnetzagentur wahrgenommen werden, sind im Wesentlichen:

- Bearbeiten von Schutzklauselverfahren
- Bearbeiten von Kontrollmitteilungen und unterstützen der Zollbehörden
- Auffinden, prüfen und festlegen von Folgemaßnahmen für Geräte, die den Anforderungen der harmonisierten Rechtsvorschriften nicht entsprechen
- Veranlassen von Sperrungen von nicht konformen Produkten auf Internetplattformen
- Kontrolle von bestandskräftigen Vertriebsverboten
- Durchführen von anonymisierten Testkäufen
- Eingaben in ICSMS
- Bearbeiten von Konkurrentenanzeigen

Die Marktüberwachung der Bundesnetzagentur wird bundesweit im Vollzug durch sieben Dienstleistungszentren wahrgenommen, die zentral gesteuert werden.

In definierten Fällen (z.B. auffällige Produktgruppen) erfolgt zusätzlich zur administrativen Prüfung eine messtechnische Überprüfung im eigenen Messlabor. Bei Auffälligkeiten wird eine Risikobewertung durchgeführt.

Für notwendige Messungen im Bereich der elektromagnetischen Verträglichkeit unterhält die Bundesnetzagentur ein akkreditiertes Messlabor.

Um eine möglichst optimale Auslastung und Steuerung des Prozesses Marktüberwachung zu erzielen, wird jährlich ein Jahresprüfplan aufgestellt. Hier werden Prüfmengen, Anzahl der Messungen sowie einzelne Produktgruppen festgelegt.

Anhand von Kennzahlen werden diese Vorgaben überwacht. Bei Erkennen von Abweichungen wird entsprechend nachgeregelt.

Die Bearbeitung und Bewertung der Kontrollmitteilungen der Zollbehörden erfolgt durch eine zentral eingerichtete Stelle bei der Bundesnetzagentur.

Nicht konforme Produkte auf Internetplattformen werden durch geeignete Maßnahmen, z. B. durch Sperrung von Produkten, überprüft.

Kooperationen International:

- Vorsitz EMV ADCO (aufgrund dessen Teilnahme an ADCO Chair Sitzungen, EUANB, IMP MSG)
- Mitarbeit in EMV ADCO
- Vertretung Deutschlands in EMCC und EMC WP

Kooperationen National:

- Mitarbeit im Deutschen Marktüberwachungsforum (DMÜF)
- Mitarbeit im Arbeitsausschuss Marktüberwachung der Bundesländer (AAMÜ)
- Mitarbeit im Ausschuss für Produktsicherheit (AfPS)

2.18.3 Bericht über die im vorhergehenden Planungszeitraum durchgeführten Tätigkeiten

Ein Bericht über die im vorhergehenden Planungszeitraum durchgeführten Tätigkeiten erfolgt entsprechend Abschnitt 1.8 alle vier Jahre.

2.19 Funkanlagen

2.19.1 Zuständige Behörde und Kontaktdaten

EU-Rechtsnorm	Richtlinie 2014/53/EU
Nationales Gesetz	Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (FuAG)
Marktüberwachungsbehörde	Bundesnetzagentur Postfach 80 01 55003 Mainz Telefon 06131 / 18 - 0 E-Mail: 411.Postfach@BNetzA.de
Messlabore	Ein eigenes akkreditiertes Messlabor. Weiterhin ein externes akkreditiertes Messlabor zur Messung der Sicherheitsanforderungen.

2.19.2 Marktüberwachungsverfahren und -strategie

Die Marktüberwachung der Bundesnetzagentur gliedert sich derzeit in den 4 Säulen:

- Überprüfung der Wirtschaftsakteure vor Ort
- Zusammenarbeit mit dem Zoll
- Überprüfung der Wirtschaftsakteure im Internet und Zusammenarbeit mit Internet-Plattformen
- Durchführung anonymer Testkäufe im Bereich des Online-Handels

Die Aufgaben, die dabei von der Marktüberwachung der Bundesnetzagentur wahrgenommen werden, sind im Wesentlichen:

- Einleiten von RAPEX -Verfahren
- Bearbeiten von Schutzklauselverfahren
- Bearbeiten von Kontrollmitteilungen und unterstützen der Zollbehörden
- Auffinden, prüfen und festlegen von Folgemaßnahmen für Geräte, die den Anforderungen der harmonisierten Rechtsvorschriften nicht entsprechen
- Veranlassen von Sperrungen von nicht konformen Produkten auf Internetplattformen
- Kontrolle von bestandskräftigen Vertriebsverboten
- Durchführen von anonymisierten Testkäufen
- Eingaben in ICSMS
- Bearbeiten von Konkurrentenanzeigen

Die Marktüberwachung der Bundesnetzagentur wird bundesweit im Vollzug durch sieben Dienstleistungszentren unterstützt, die zentral gesteuert werden.

In definierten Fällen (z.B. auffällige Produktgruppen) erfolgt zusätzlich zur administrativen Prüfung eine messtechnische Überprüfung in den Messlaboren. Bei Auffälligkeiten wird eine Risikobewertung durchgeführt.

Für notwendige Messungen im Bereich von Funkanlagen unterhält die Bundesnetzagentur ein akkreditiertes Messlabor.

Um eine möglichst optimale Auslastung und Steuerung des Prozesses Marktüberwachung zu erzielen, wird jährlich ein Jahresprüfplan aufgestellt. Hier werden Prüfmengen, Anzahl der Messungen sowie einzelne Produktgruppen festgelegt.

Anhand von Kennzahlen werden diese Vorgaben überwacht. Bei Erkennen von Abweichungen wird entsprechend nachgeregelt.

Die Bearbeitung und Bewertung der Kontrollmitteilungen der Zollbehörden erfolgt durch eine zentral eingerichtete Stelle bei der Bundesnetzagentur.

Nicht konforme Produkte auf Internetplattformen werden durch geeignete Maßnahmen, z. B. durch Sperrung von Produkten, überprüft.

Kooperationen International:

- Mitarbeit an ADCO RED Sitzungen
- Erstellung eines Leitfadens für die RED Richtlinie

Kooperationen National:

- Mitarbeit im Deutschen Marktüberwachungsforum (DMÜF)
- Mitarbeit im Arbeitsausschuss Marktüberwachung der Bundesländer (AAMÜ)
- Mitarbeit im Ausschuss für Produktsicherheit (AfPS)

2.19.3 Bericht über die im vorhergehenden Planungszeitraum durchgeführten Tätigkeiten

Ein Bericht über die im vorhergehenden Planungszeitraum durchgeführten Tätigkeiten erfolgt entsprechend Abschnitt 1.8 alle vier Jahre.

2.21 Elektro- und Elektronikgeräte nach den Richtlinien über die Beschränkung gefährlicher Stoffe darin, über Elektro- und Elektronik-Altgeräte und über Batterien

Bericht befindet sich noch in Erarbeitung.

2.22 Produktsektoren

22./A Chemische Stoffe nach der REACH-Verordnung und der Verordnung über die Einstufung und Kennzeichnung

22./B Andere chemische Stoffe (Detergenzien, Farben, persistente organische Schadstoffe, fluoridierte Treibhausgase, ozonabbauende Stoffe, Biozidprodukte usw.)

2.22.1 Zuständige Behörde und Kontaktdaten

EU-Rechtsnorm	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO); Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO); Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien-VO); Richtlinie 2004/42/EG (Decopaint-RL); Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (POP-VO); Verordnung (EU) Nr. 517/2014 (F-Gase-VO); Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Ozonschicht-VO); Verordnung (EU) Nr. 649/2012 (PIC-VO); Verordnung (EU) 2017/852 (Quecksilber-VO); Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozidprodukte-VO)
Nationales Gesetz	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG); Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Wasch- und Reinigungsmittelgesetz - WRMG);
Weitere nationale Regelungen	Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung - Chem-VerbotsV); Chemikalienrechtliche Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) durch Beschränkung des Inverkehrbringens lösemittelhaltiger Farben und Lacke (Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung - ChemVOCFarbV); Verordnung zum Schutz des Klimas vor Ver-

	<p>änderungen durch den Eintrag bestimmter fluoriertes Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung - ChemKlimaschutzV);</p> <p>Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen (Chemikalien-Ozonschutzverordnung - ChemOzonschutzV);</p> <p>Verordnung über die Meldung von Biozid-Produkten nach dem Chemikaliengesetz (Biozid-Meldeverordnung - ChemBiozidMeldeV);</p> <p>Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV);</p> <p>Verordnung über Höchstmengen für Phosphate in Wasch- und Reinigungsmitteln (Phosphathöchstmengenverordnung - PHöchstMengV)</p>
Marktüberwachungsbehörde	Marktüberwachungsbehörden Chemikaliensicherheit der Bundesländer
Messlabore	Messlabore der Länder

2.22.2 Marktüberwachungsverfahren und -strategie

Das Ziel der Marktüberwachung im Bereich der Chemikaliensicherheit besteht darin, Mensch¹ und Umwelt vor Schädigungen zu bewahren und ein hohes Sicherheitsniveau bei Chemikalien² zu gewährleisten sowie durch Kontrolle der Marktzugangsbedingungen einen fairen Wettbewerb der Marktteilnehmer zu ermöglichen.

Auf Grund der von ihnen ausgehenden Gefährdung und der für sie geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften im Binnenmarkt werden Chemikalien im Rahmen der Marktüberwachung überprüft. Dabei sind grundsätzlich drei Arten von Überprüfungen zu unterscheiden:

- Überprüfungen vor der Bereitstellung von Chemikalien auf dem Markt,
- Systemprüfungen bei Herstellern und Importeuren von Chemikalien sowie
- Prüfung bereits auf dem Markt befindlicher Chemikalien.

Grundsätzliche Anforderungen zur Marktüberwachung von Chemikalien

Dieses Programm beinhaltet die Marktüberwachung von Chemikalien in Bezug auf die Einhaltung genereller Anforderungen, etwa zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen.

¹ Der Mensch kann sowohl in seiner Rolle als Verbraucher als auch in seiner Funktion als Arbeitnehmer betroffen sein.

² Chemikalien i. S. d. Konzepts zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 der BLAC mit Beschluss der 74. UMK sind Stoffe, Gemische sowie Erzeugnisse, die gefährliche Stoffe enthalten oder freisetzen (einschließlich der von der Detergenzienverordnung und dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG) erfassten Stoffe, Gemische und Erzeugnisse)

fen und Gemischen, ergänzender Anforderungen an bestimmte chemische Produkte, z.B. Biozidprodukte, Fluorierte Treibhausgase (F-Gase) oder Wasch- und Reinigungsmittel sowie hinsichtlich weiterer Inverkehrbringensvoraussetzungen, wie z.B. Registrierungs- oder Meldepflichten.

Das Programm soll grundsätzlich die gesamte Bandbreite aller in Frage kommenden Produktbereiche sowie der sonstigen Anforderungsprofile (Zertifizierungen etc.) erfassen.

Aufgaben der Marktüberwachung Chemikaliensicherheit

Die Aufgaben, die dabei von den Chemikalienüberwachungsbehörden der Länder wahrgenommen werden, sind im Wesentlichen:

- Aktive und reaktive Überwachung im Präsenz- und Internethandel (Groß- und Einzelhandel), bei Herstellern Importeuren, nachgeschalteten Anwendern
- Durchführung von landes-, bundes- und europaweiten Projekten
- Bearbeiten von Konkurrenten- und Verbraucherbeschwerden
- Einleiten von RAPEX-Verfahren und Bearbeitung von RAPEX-Meldungen
- Durchführung von Risikobewertungen
- Zusammenarbeit mit den Zollbehörden, insbesondere die Bearbeitung von Kontrollmitteilungen
- Soweit sinnvoll und erforderlich Veranlassen von Produktüberprüfungen in Laboratorien
- Bei der Internetüberwachung: Veranlassen von Sperrungen von nicht konformen Produkten auf Internetplattformen
- Anordnung und Untersagungen von Maßnahmen; je nach Einzelfall z.B. Anordnungen von Korrekturmaßnahmen, Anordnungen von Rückrufen, Verkaufsverbote etc.
- Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren (Bußgeld bis zu 100.000,00 €) oder Abgaben an Staatsanwaltschaften

Formen der Marktüberwachung

Eine umfassende Marktüberwachung beinhaltet aktive und reaktive Elemente. Während sich die reaktive Marktüberwachung mit konkreten Verdachtsfällen auf Verstöße gegen chemikalienrechtliche Vorschriften befasst, entfaltet die aktive Marktüberwachung präventive Wirkung.

Aktive Marktüberwachung:

Bei der aktiven Marktüberwachung wird die zuständige Behörde von sich aus ohne konkreten äußeren Anlass tätig. Die aktive Marktüberwachung wird in Form von Projekten und/oder als Regelüberwachung (mit und ohne feste Quote) organisiert.

Folgende Aspekte sind bei der Planung von Schwerpunktprojekten zu berücksichtigen:

- Adressat der Überwachung (Akteure einer Lieferkette wie z.B. Hersteller/Importeur/Produzent, Händler, nachgeschalteter Anwender)
- Branchenbezug
- Produktbezug

- Systemprüfung
- Überprüfungen vor der Bereitstellung auf dem Markt
- Prüfung bereits auf dem Markt befindlicher Chemikalien
- Anzahl der Prüfungen
- Regionale Verteilung (alle Länder oder nur einzelne)
- Vorhandene Ressourcen und Möglichkeiten

Die Planung der aktiven Marktüberwachung verfolgt das Ziel, mit den vorhandenen Ressourcen eine möglichst effiziente Marktüberwachung zu gewährleisten. Entsprechend erfolgt eine Schwerpunktsetzung unter Berücksichtigung von Branchen- und Produktraspekten, von Gefahren und Risiken sowie von rechtlichen Aspekten. Rechtliche Aspekte können z.B. das Inkrafttreten neuer Regelungen sein, um Unternehmen für diese Anforderungen zu sensibilisieren. Projekte können aber auch gezielt auf die Überprüfung seit längerem bestehender Regelungen ausgerichtet sein, um Vergleiche mit Ergebnissen früheren Vollzugsaktivitäten zu ermöglichen.

Reaktive Marktüberwachung:

Bei der reaktiven Marktüberwachung wird die zuständige Behörde auf Grund eines bestimmten Anlasses tätig, z.B.:

- Hinweise des Zolls
- Mitteilungen einer anderen Behörde
- Mitteilungen oder Beschwerden von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie von den Verbraucherschutzorganisationen
- Unfälle oder Schadensfälle
- Hinweise aus der betreffenden Branche („Konkurrenten-Beschwerde“)
- Medienberichte über Gefahren oder Gesundheitsschäden, die von Chemikalien ausgehen
- RAPEX-Meldungen.

Erkenntnisse aus der reaktiven Marktüberwachung fließen in die Planung der aktiven Marktüberwachung und damit in die Marktüberwachungsprogramme ein.

Vorgehensweise zur Durchführung der Marktüberwachung

Die zuständigen Behörden führen die Marktüberwachung auf der Grundlage des § 21 Chemikaliengesetz (ChemG) sowie auf Grundlage von EG- oder EU-Verordnungen, die Sachbereiche des ChemG betreffen, und des § 13 WRMG, ggf. ergänzend auf der Grundlage des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) durch. Sowohl bei der aktiven als auch bei der reaktiven Marktüberwachung ermittelt die Behörde die zur Beurteilung des Einzelfalls erforderlichen Informationen, die es ihr erlauben, den Umfang und die Angemessenheit/Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen abzuleiten. Sie entscheidet auf der Basis der Ermittlungsergebnisse, in welchem Umfang

- weiterer Handlungsbedarf besteht,
- weitere Behörden informiert oder beteiligt werden müssen oder
- eine Abgabe an die für den Hersteller bzw. Importeur der Chemikalie örtlich zuständige Behörde zur weiteren Aufklärung erfolgt.

Die jeweils zuständige Behörde veranlasst auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 ChemG und § 14 Abs. 1 WRMG, ggf. ergänzend auf Grundlage des ProdSG die erforderlichen Maßnahmen.

Die Weitergabe von Informationen der Behörden untereinander erfolgt i.d.R. über das internetgestützte Informations- und Kommunikationssystem für die pan-europäische Marktüberwachung (ICSMS). Bei Chemikalien, die eine ernste Gefahr darstellen und ein rasches Eingreifen erforderlich machen, erfolgt zudem ein Informationsaustausch über das europäische Schnellinformationssystem (RAPEX-Meldung).

Da die reaktive Marktüberwachung anlassbezogen stattfindet, hat sie in solchen Fällen Vorrang vor der aktiven Überwachung.

Kompetenz der Chemikalienüberwachungsbehörden

Die Chemikalienüberwachungsbehörden verfügen aufgrund ihrer Ausbildung mit bei entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen auf landes-, bundes- und europäischer Ebene, der Bildung von Kompetenzzentren innerhalb der Länder sowie durch den Erfahrungsaustausch zwischen den Ländern über die erforderliche Kompetenz für die Überwachung der Einhaltung chemikalienrechtlicher Bestimmungen. Die Fortbildungen werden ergänzt durch regelmäßige Fachgespräche und Dienstbesprechungen zu aktuelle Rechtsentwicklungen und Fragestellungen.

Kooperationen und Informationsaustausche international

Auf europäischer Ebene finden beim ECHA Forum regelmäßige Informationsaustausche und Abstimmungen zu Vollzugsfragen statt. Außerdem werden europaweit REACH-EN-FORCE-Projekte (REF-Projekte) und Pilotprojekte durchgeführt, sowie gemeinsame Handlungshilfen für die Überwachungsbehörden beim Forum der Europäischen Chemikalienagentur ECHA³ erarbeitet. Ferner werden regelmäßig Fortbildungen für die Überwachungsbehörden aller Mitgliedstaaten (train the trainer) als Multiplikatoren-Schulungen durchgeführt. Unterstützt wird das Forum durch verschiedene Arbeitsgruppen des Forums, in denen die zuständigen Länderbehörden aktiv mitarbeiten.

Darüber hinaus erfolgen Kooperationen im Netzwerk Chemicals Legislation European Enforcement Network (CLEEN)⁴, das Überwachungsprojekte konzipiert, die in den Mitgliedstaaten durchgeführt werden.

Kooperationen und Informationsaustausch national

Auf nationaler Ebene erfolgen Kooperationen und Informationsaustausche in den mandatierten Gremien der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) sowie den Ausschüssen Fachfragen und Vollzug (ASFV) und Chemikalienrecht (AS ChemR). Zusätzliche Expertengruppen, insbesondere zur Überwachung des Internethandels mit Chemikalien, koordinieren und unterstützen die Überwachungsbehörden in den Ländern. Arbeitsteilig führen einige Länder im Verbund die Erstermittlung bei Verstößen gegen Abgabebestimmungen und Inverkehrbringensverbote im Internethandel durch.

Einige Aspekte der chemikalienrechtlichen Marktüberwachung lassen sich sinnvoll durch eine koordinierende Servicestelle bearbeiten. 14 Länder haben daher die Vereinbarung getroffen,

³ <https://echa.europa.eu/de/about-us/who-we-are/enforcement-forum>

⁴ <http://www.cleen-europe.eu/>

dass die Servicestelle „Koordinierung von Aufgaben der Stofflichen Marktüberwachung“ insbesondere die Koordinierung von Projekten zur Marktüberwachung, die Erstkoordinierung länderübergreifender Überwachungsfälle, die Erstermittlung von RAPEX-Meldungen und die koordinierende Überwachung des Internethandels sowie die Berichterstattung über die Stoffliche Marktüberwachung übernimmt.

Internethandel

Die Marktüberwachung beinhaltet auch die Überwachung des Internethandels. Die besonderen Randbedingungen des Internethandels verlangen von den zuständigen Behörden eine dem Medium Internet angepasste Strategie zur aktiven Kontrolle des Marktgeschehens zu entwickeln und umzusetzen. In einem länderübergreifenden Projekt werden im Internethandel verschiedene Stoffe/Produkte von einigen überwachenden Behörden im Auftrag aller Bundesländer systematisch überprüft.

Für alle eindeutig illegalen Angebote in Internetauktionshäusern veranlassen die überwachenden Behörden die unverzügliche Löschung, um den Verkauf zu verhindern. Die überwachenden Behörden ermitteln die Adressen der Anbieter und senden das gelöschte Angebot sowie die Adresse des Anbieters an das für den Anbieter zuständige Bundesland zur Überprüfung vor Ort.

Die Angebote, bei denen nur der Verdacht der Unzulässigkeit besteht, werden, einschließlich der ermittelten Adresse, der zuständigen Länderbehörde mit der Bitte um Überprüfung gemeldet, die dann die weiteren Vollzugsmaßnahmen bestimmt.

Bei Internetshops ist eine Löschung der Angebote durch die überwachenden Behörden nicht möglich. Es werden jedoch die Betreiber der Internethandelsplätze aufgefordert, die betreffenden unzulässigen Angebote von ihrer Webseite zu entfernen um den Verkauf zu verhindern. Diese werden mit allen erforderlichen Unterlagen an die zuständigen Länderbehörden weitergeleitet, die dann die notwendigen Maßnahmen veranlassen können.

Bei Angeboten aus dem europäischen Ausland (z. B. Angebote, die gegen Anhang XVII der REACH-VO verstoßen) wird die BAuA (Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin) für die Mitteilung an die betroffenen EU-Mitgliedstaaten eingeschaltet. Bei Angeboten aus dem außereuropäischen Ausland veranlasst die suchende Behörde bei den Internetplattformen, dass diese Angebote in der EU bzw. Deutschland (bei nationalen Vorschriften) nicht mehr erhältlich sind.

Projekte

Projekte werden sowohl auf landes- als auch auf bundes- und europäischer Ebene konzipiert und umgesetzt. Die Chemikalienüberwachungsbehörden wirken bei der Konzeption europaweiter Überwachungsprojekte mit und nehmen an den REACH-EN-FORCE- und Pilotprojekten des Forums bei der ECHA sowie dem Netzwerk CLEEN teil.

Die Projektschwerpunkte werden in der Regel aufgrund besonderer Fragestellungen oder aufgefallener besonders relevanter Mängelquoten zusätzlich zur Regelüberwachung und der reaktiven Überwachung konzipiert und durchgeführt. Die zusätzlich zu den europaweiten Projekten durchgeführten Projekte auf Landesebene werden von den Bundesländern aus Effizienz- und Effektivitätsgründen im Vorfeld untereinander abgestimmt, da eine arbeitsteilige Durchführung des Programms angestrebt wird. Nicht jedes Bundesland soll alle Sachverhalte der o.a. chemikalienrechtlichen Verordnungen aktiv überwachen - das gilt insbesondere für kostenintensive Analytik - jedoch sollen insgesamt alle Bereiche abgedeckt sein. Einige Aktivitäten sind auf mehrere Jahre angelegt.

Fortschreibung des Marktüberwachungsprogramms

Die Aktualisierung des Marktüberwachungsprogramms findet regelmäßig (alle vier Jahre) anhand einer Evaluierung unter Berücksichtigung der Planungen der Länder statt. Die Evaluierung erfolgt u.a. anhand der Entwicklung der Rechtsvorschriften, aktueller Mängelschwerpunkte und Ergebnissen der vorherigen Marktüberwachungsprogramme.

Veröffentlichung

Das Marktüberwachungsprogramm, dessen Aktualisierungen sowie die Ergebnisse der Evaluierungen werden auf den öffentlichen Internet-Seiten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC)⁵ veröffentlicht.

2.22.3 Bericht über die im vorhergehenden Planungszeitraum durchgeführten Tätigkeiten

Ein Bericht über die im vorhergehenden Planungszeitraum durchgeführten Tätigkeiten erfolgt entsprechend Abschnitt 1.8 alle vier Jahre.

2.22.4 Besonderheiten

Den Vollzug der Stoffverbote und –beschränkungen des Anhangs XVII REACH-Verordnung zu Bedarfsgegenständen i. S. v. § 2 Abs. 6 des Lebens- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) nehmen in den Bundesländern zum Teil auch die unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden wahr.

Im Folgenden wird ergänzend zum Vorgehen der Marktüberwachungsbehörden aus dem Bereich der Chemikaliensicherheit (siehe 2.22.1 und 2.22.2), das Marktüberwachungsverfahren und die Marktüberwachungsstrategie der unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden dargestellt:

Die kommunalen Überwachungsbehörden kontrollieren die Produkte auf dem Markt, nehmen Proben und führen bei Herstellern oder Importeuren Kontrollen durch. Sie werden von Experten der chemischen Untersuchungsämter der Bundesländer unterstützt. Die Experten begleiten die Kontrolleure zum Teil bei den Betriebskontrollen. Die Untersuchungsämter prüfen eingehende Proben, ob diese mit den gesetzlichen Anforderungen in Übereinstimmung sind und führen bei Bedarf chemische Analysen durch.

Wenn Ergebnisse der Untersuchungen zeigen, dass die gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten wurden, wird ein Erzeugnis beanstandet und die zuständigen Vor-Ort-Behörden ergreifen entsprechende Maßnahmen; z. B. können sie eine Rücknahme des beanstandeten Erzeugnisses aus dem Handel anordnen.

Wird in einem Land der EU ein ernstes Risiko festgestellt, das von Verbraucherprodukten ausgeht und befinden sich diese Produkte auch in anderen Mitgliedstaaten auf dem Markt, so erfolgt eine Warnung der anderen Mitgliedstaaten über das europäische Schnellwarnsystem für Verbraucherprodukte (RAPEX). Die deutsche Kontaktstelle für das RAPEX-System ist die BAuA. Das BVL nimmt Meldungen der Lebensmittelüberwachungsbehörden der Bundesländer zu Bedarfsgegenständen entgegen, überprüft sie, gibt sie in eine Internet-Datenbank ein und leitet diese Meldungen schließlich an die BAuA weiter.

⁵ <http://www.blac.de/servlet/is/2146/>

Im Rahmen der allgemeinen Kontrollen müssen von der amtlichen Lebensmittelüberwachung nach § 9 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmenüberwachung je 1.000 Einwohner und Jahr bei kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen (einschließlich Lebensmittelkontaktmaterialien) und Tabakerzeugnissen grundsätzlich insgesamt 0,5 amtliche Proben genommen werden.

Neben den kontinuierlichen Kontrollen gibt es spezielle bundesweit koordinierte Kontroll- und Untersuchungsprogramme im Rahmen des Bundesweiten Überwachungsplans (BÜp) und des Monitorings. Das BVL koordiniert diese Programme. Die Probenahme und die Untersuchungen werden durch die Behörden der Bundesländer durchgeführt. Diese koordinierten Programme werden immer dann durchgeführt, wenn Bedarf zu einer großflächigeren Untersuchung vorhanden ist. Ziel ist es, anhand der Ergebnisse geeignete Gegenmaßnahmen bestimmen zu können, die einen verbesserten Verbraucherschutz ermöglichen.

Der BÜp ist ein risikoorientiertes Überwachungsprogramm. Das heißt, dass die Auswahl der zu untersuchenden Proben und der zu kontrollierenden Betriebe gezielt auf Basis einer Risikoanalyse erfolgt. Für Bedarfsgegenstände gibt es keine gesonderte Vorgabe der im Rahmen von BÜp durchzuführenden Kontrollen und Probenahmen.

2.23 Ökodesign und Energieeffizienzkennzeichnung

2.23.1 Ökodesign

2.23.1.1 Zuständige Behörde(n) und Kontaktdaten

EU-Rechtsnorm	Richtlinie 2009/125/EG
Nationales Gesetz	Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG)
Marktüberwachungsbehörde	Marktüberwachungsbehörden der Bundesländer
Messlabore	Es existieren ländereigene Messlabore (Geräteuntersuchungsstellen der Länder (GUSen)), aber ebenso werden je nach Prüffeld auch externe Messlabore beauftragt.

Bezüglich der für den Vollzug des EVPG und damit für die Marktüberwachung zuständigen Behörden und ihrer Kontaktdaten wird auf die Internetseite der Kommission zur Umsetzung der Marktüberwachung in Europa verwiesen. Die dort verfügbaren Dokumente:

- List of national market surveillance authorities by sector und
- List of national market surveillance authorities by EU country

enthalten die entsprechenden Angaben. Die Listen beruhen auf den Meldungen der Marktüberwachungsbehörden an die Kommission, die damit ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 765/2008 nachgekommen sind.

2.23.1.2 Marktüberwachungsverfahren und -strategien

Um deutschlandweit eine effiziente, effektive und einheitliche Marktüberwachung zu gewährleisten, stimmen sich die zuständigen Fachressorts der Länder und des Bundes im BLA EVPG/EnVKG zu marktüberwachungsrelevanten Fachthemen ab. Insbesondere hat der BLA EVPG/EnVKG folgende Aufgaben:

- Koordination der Zusammenarbeit der zuständigen Marktüberwachungsbehörden der Länder untereinander sowie mit dem im Bund zuständigen Fachressort
- Koordinierung der Aktivitäten der ländereigenen Prüfstellen
- Länderübergreifende Koordinierung der Marktüberwachungsprogramme
- Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Obersten Länderbehörden sowie mit dem Bund unter nationalen sowie europäischen Gesichtspunkten
- Unterstützung eines geeigneten Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Marktüberwachungsbehörden der Länder sowie der Länder mit dem Bund
- Erarbeitung einheitlicher Verfahren für die Marktüberwachung
- Fortschreibung des Marktüberwachungskonzeptes
- Abstimmung mit den Marktüberwachungsbehörden zum EVPG

Das Marktüberwachungsverfahren und die Marktüberwachungsstrategie erfolgt für den Rechtsbereich Ökodesign nach dem Konzept der Länder zur Marktüberwachung des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes (EVPG), das vom BLA EVPG/EnVKG erstellt wurde und bei Bedarf regelmäßig fortgeschrieben wird. Das Konzept beschreibt allgemein:

- Aufgaben und Zuständigkeiten der Marktüberwachung
- Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden
- Überwachungstätigkeiten (aktive und reaktive Marktüberwachung)
- Information und Beratung
- Koordination der Marktüberwachung in Deutschland und im europäischen Binnenmarkt
- Zusammenarbeit mit dem Zoll
- Organisatorische Maßnahmen (Austausch von Informationen zwischen den Marktüberwachungsbehörden)
- Die Koordination des Informationsflusses zwischen den zuständigen Behörden, der EU-Kommission sowie den Behörden der anderen Mitgliedsstaaten erfolgt durch die BAM als „Beauftragte Stelle“. Dies betrifft die Meldeverfahren (Schutzklausel- bzw. RAPEX-Meldungen), ebenso wie die Berichtspflichten an die EU-Kommission.

Das detaillierte Vorgehen der Vollzugsbehörden sowohl bei der reaktiven als auch bei der aktiven Marktüberwachung wird in der aktuell in Fertigstellung befindlichen Handlungsanleitung (Teil EVPG) zur Durchführung der Marktüberwachung nach dem EVPG beschrieben.

Die zuständigen Behörden gewährleisten die Wirksamkeit der aktiven Marktüberwachung durch die jährliche Aufstellung, regelmäßige Anpassung und Durchführung von Marktüberwachungsprogrammen. Hierzu erfolgt die Erfassung und Auswertung verfügbarer Informationen zur Ermittlung von Mängelschwerpunkten sowie Warenströmen, mit denen die Produkte festgelegt werden, welche gemäß Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 stichprobenartig im erforderlichen Umfang überprüft werden.

Aufgrund der Vielzahl der regulierten Produktgruppen haben sich die Länder darauf geeinigt, jeweils Produktgruppen als Schwerpunkte zu bearbeiten und dadurch Spezialwissen aufzubauen. Die Länder informieren sich gegenseitig im Rahmen des BLA EVPG/ EnVKG über das Vorhandensein von Spezialwissen zu einzelnen Produktgruppen.

Nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder setzt ein Verwaltungshandeln einer Behörde eine zumindest anlassbezogene örtliche Zuständigkeit voraus. Die überwiegende Mehrzahl der Länder hat in Bezug auf die aktive Marktüberwachung der Vorgehensweise des freiwilligen Erstermittlerprinzips zugestimmt. Ziel des freiwilligen Erstermittlerprinzips ist es, dass die erstermittelnde Behörde einen Vorgang unabhängig vom Sitz des verantwortlichen Wirtschaftsakteurs bearbeitet (ähnlich der von der KOM für die Zusammenarbeit von Marktüberwachungsbehörden aus verschiedenen Mitgliedstaaten veröffentlichte Cross-border-cooperation für alle Rechtsbereiche). Die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen Kontroll- und Sitzlandbehörde innerhalb Deutschlands beim Vollzug der Marktüberwachung nach dem EVPG im Rahmen der aktiven Marktüberwachung sind in einer Handlungsanleitung, die ein Handeln nach dem Erstermittlerprinzip ermöglicht, zusammengefasst.

Nach dem Eingang einer von außen zugegangenen Beschwerde, Information oder einem Ersuchen nach Amtshilfe ermittelt die örtlich zuständige Marktüberwachungsbehörde im Rahmen der reaktiven Marktüberwachung den Sachverhalt.

Die Kooperation zwischen den nationalen Marktüberwachungs- und Zollbehörden ist im Abschnitt 1.3 beschrieben.

Bei einem begründeten Verdacht auf Nichtkonformität ergreifen die Marktüberwachungsbehörden die erforderlichen und angemessenen Maßnahmen. Hierbei berücksichtigen sie die freiwillig getroffenen Maßnahmen der verantwortlichen Wirtschaftsakteure.

Die Kooperationen mit den Marktüberwachungsbehörden der anderen Mitgliedsstaaten erfolgt durch die Teilnahme des nationalen Vertreters an der AdCo-Gruppe Ökodesign. Die Abstimmung aller nationalen Marktüberwachungsbehörden untereinander erfolgt im „Deutschen Marktüberwachungsforum (DMÜF)“, an dem auch ein Vertreter des BLA EVPG/ EnVKG teilnimmt.

2.23.1.3 Bericht über die im vorhergehenden Planungszeitraum durchgeführten Tätigkeiten

Ein Bericht über die im vorhergehenden Planungszeitraum durchgeführten Tätigkeiten im Ökodesign-Bereich erfolgt entsprechend Abschnitt 1.8 alle vier Jahre.

2.23.2 Energieverbrauchskennzeichnung

2.23.2.1 Zuständige Behörde(n) und Kontaktdaten

EU-Rechtsnorm	Verordnung (EU) 2017/1369
Nationales Gesetz	Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG)
Marktüberwachungsbehörde	Marktüberwachungsbehörden der Bundesländer
Messlabore	Es existieren ländereigene Messlabore, die zum Teil nur bedingt für eine Beauftragung geeignet sind. (Geräteuntersuchungsstellen der Länder (GUSen)), aber ebenso werden je nach Prüffeld auch externe Messlabore beauftragt.

Bezüglich der für den Vollzug der Verordnung 2017/1369 und des EnVKG und damit für die Marktüberwachung zuständigen Behörden und ihrer Kontaktdaten wird auf die Internetseite der Kommission zur Umsetzung der Marktüberwachung in Europa verwiesen. Die dort verfügbaren Dokumente:

- List of national market surveillance authorities by sector und
- List of national market surveillance authorities by EU country

enthalten die entsprechenden Angaben. Die Listen beruhen auf den Meldungen der Marktüberwachungsbehörden an die Kommission, die damit ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 765/2008 nachgekommen sind.

2.23.2.2 Marktüberwachungsverfahren und -strategien

Um deutschlandweit eine effiziente, effektive und einheitliche Marktüberwachung zu gewährleisten, stimmen sich die zuständigen Fachressorts der Länder und des Bundes im BLA EVPG / EnVKG zu marktüberwachungsrelevanten Fachthemen ab. Insbesondere hat der BLA EVPG / EnVKG folgende Aufgaben:

- Koordination der Zusammenarbeit der zuständigen Marktüberwachungsbehörden der Länder untereinander sowie mit dem im Bund zuständigen Fachressort
- Koordinierung der Aktivitäten der ländereigenen Prüfstellen
- Länderübergreifende Koordinierung der Marktüberwachungsprogramme
- Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Obersten Länderbehörden sowie mit dem Bund unter nationalen sowie europäischen Gesichtspunkten
- Unterstützung eines geeigneten Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Marktüberwachungsbehörden der Länder sowie der Länder mit dem Bund
- Erarbeitung einheitlicher Verfahren für die Marktüberwachung

- Fortschreibung des Marktüberwachungskonzeptes
- Abstimmung mit den Marktüberwachungsbehörden zum EnVKG

Das Marktüberwachungsverfahren und die Marktüberwachungsstrategie erfolgt für den Bereich Energieverbrauchskennzeichnung nach dem Konzept der Länder zur Marktüberwachung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes (EnVKG), das vom BLA EVPG / EnVKG erstellt wurde und bei Bedarf regelmäßig fortgeschrieben wird. Aktueller Bedarf hierzu besteht durch das Inkrafttreten der Rahmenverordnung (EU) 2017/1369 zur Energieverbrauchskennzeichnung am 01. August 2017. Das Konzept beschreibt allgemein:

- Aufgaben und Zuständigkeiten der Marktüberwachung
- Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden
- Überwachungstätigkeiten (aktive und reaktive Marktüberwachung)
- Information und Beratung
- Koordination der Marktüberwachung in Deutschland und im europäischen Binnenmarkt
- Zusammenarbeit mit dem Zoll
- Organisatorische Maßnahmen (Austausch von Informationen zwischen den Marktüberwachungsbehörden)
- Die Koordination des Informationsflusses zwischen den zuständigen Behörden, der EU-Kommission sowie den Behörden der anderen Mitgliedsstaaten erfolgt durch die BAM als „Beauftragte Stelle“. Dies betrifft die Meldeverfahren (Schutzklausel- bzw. RAPEX-Meldungen), ebenso wie die Berichtspflichten an die EU-Kommission.

Das detaillierte Vorgehen der Vollzugsbehörden sowohl bei der reaktiven als auch bei der aktiven Marktüberwachung wird in der aktuell in Arbeit befindlichen Handlungsanleitung (Teil EnVKG) zur Durchführung der Marktüberwachung nach dem EnVKG beschrieben.

Die zuständigen Behörden gewährleisten die Wirksamkeit der aktiven Marktüberwachung durch die jährliche Aufstellung, regelmäßige Anpassung und Durchführung von Marktüberwachungsprogrammen. Hierzu erfolgt die Erfassung und Auswertung verfügbarer Informationen zur Ermittlung von Mängelschwerpunkten sowie Warenströmen, mit denen die Produkte festgelegt werden, welche gemäß Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 stichprobenartig im erforderlichen Umfang überprüft werden.

Aufgrund der Vielzahl der regulierten Produktgruppen haben sich die Länder darauf geeinigt, jeweils Produktgruppen als Schwerpunkte zu bearbeiten und dadurch Spezialwissen aufzubauen. Die Länder informieren sich gegenseitig im Rahmen des BLA EVPG/ EnVKG über das Vorhandensein von Spezialwissen zu einzelnen Produktgruppen.

Nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder setzt ein Verwaltungshandeln einer Behörde eine zumindest anlassbezogene örtliche Zuständigkeit voraus. Die überwiegende Mehrzahl der Länder hat in Bezug auf die aktive Marktüberwachung der Vorgehensweise des freiwilligen Erstermittlerprinzips zugestimmt. Ziel des freiwilligen Erstermittlerprinzips ist es, dass die erstermittelnde Behörde einen Vorgang unabhängig vom Sitz des verantwortlichen Wirtschaftsakteurs bearbeitet (ähnlich der von der KOM für die Zusammenarbeit von Marktüberwachungsbehörden aus verschiedenen Mitgliedstaaten veröffentlichte Cross-border-cooperation für alle Rechtsbereiche). Die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen Kontroll- und Sitzlandbehörde innerhalb Deutschlands beim Vollzug der Marktüberwachung nach dem EnVKG im Rahmen der aktiven Marktüberwachung sind in einer Handlungsanleitung, die ein Handeln nach dem Erstermittlerprinzip ermöglicht, zusammengefasst.

Nach dem Eingang einer von außen zugegangenen Beschwerde, Information oder einem Ersuchen nach Amtshilfe ermittelt die örtlich zuständige Marktüberwachungsbehörde im Rahmen der reaktiven Marktüberwachung den Sachverhalt.

Die Kooperation zwischen den nationalen Marktüberwachungs- und Zollbehörden ist im Abschnitt 1.3 beschrieben.

Bei einem begründeten Verdacht auf Verstoß gegen die Anforderung an die Verpflichtungen zur Energieverbrauchskennzeichnung ergreifen die Marktüberwachungsbehörden die erforderlichen und angemessenen Maßnahmen. Hierbei berücksichtigen sie die freiwillig getroffenen Maßnahmen der verantwortlichen Wirtschaftsakteure.

Die Kooperationen mit den Marktüberwachungsbehörden der anderen Mitgliedsstaaten erfolgt durch die Teilnahme des nationalen Vertreters an der AdCo-Gruppe Energielabelling. Die Abstimmung aller nationalen Marktüberwachungsbehörden untereinander erfolgt im „Deutschen Marktüberwachungsforum (DMÜF)“, an dem auch ein Vertreter des BLA EVPG/ EnVKG teilnimmt.

2.23.2.3 Bericht über die im vorhergehenden Planungszeitraum durchgeführten Tätigkeiten

Ein Bericht über die im vorhergehenden Planungszeitraum durchgeführten Tätigkeiten im Bereich Energieverbrauchskennzeichnung erfolgt entsprechend Abschnitt 1.8 alle vier Jahre.

2.24 Kennzeichnung von Reifen

2.24.1 Zuständige Behörde(n) und Kontaktdaten

EU-Rechtsnorm	Verordnung (EG) Nr. 1222/2009
Nationales Gesetz	Energieverbrauchkennzeichnungsgesetz (EnVKG)
Marktüberwachungsbehörde	Marktüberwachungsbehörden der Bundesländer
Messlabore	Es existieren derzeit ausschließlich externe nichtbehördliche Messlabore, die zum Teil nur bedingt für eine Beauftragung geeignet sind. Des Weiteren sind die Verfahren gem. Artikel 8 Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 nur bedingt dafür geeignet für die Marktüberwachung gerichtsfeste Ergebnisse zu liefern.

Bezüglich der für den Vollzug der Verordnung 1222/2009 und des EnVKG und damit für die Marktüberwachung zuständigen Behörden und ihrer Kontaktdaten wird auf die Internetseite der Kommission zur Umsetzung der Marktüberwachung in Europa verwiesen. Die dort verfügbaren Dokumente:

- List of national market surveillance authorities by sector und
- List of national market surveillance authorities by EU country

enthalten die entsprechenden Angaben. Die Listen beruhen auf den Meldungen der Marktüberwachungsbehörden an die Kommission, die damit ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 765/2008 nachgekommen sind.

2.24.2 Marktüberwachungsverfahren und -strategien

Um deutschlandweit eine effiziente, effektive und einheitliche Marktüberwachung zu gewährleisten, stimmen sich die zuständigen Fachressorts der Länder und des Bundes im BLA EVPG/EnVKG zu marktüberwachungsrelevanten Fachthemen ab. Insbesondere hat der BLA EVPG/EnVKG folgende Aufgaben:

- Koordination der Zusammenarbeit der zuständigen Marktüberwachungsbehörden der Länder untereinander sowie mit dem im Bund zuständigen Fachressort
- Länderübergreifende Koordinierung der Marktüberwachungsprogramme,
- Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Obersten Länderbehörden sowie mit dem Bund unter nationalen sowie europäischen Gesichtspunkten
- Unterstützung eines geeigneten Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Marktüberwachungsbehörden der Länder sowie der Länder mit dem Bund
- Erarbeiten von einheitlichen Verfahren für die Marktüberwachung

- Fortschreibung der Marktüberwachungskonzepte

Das Marktüberwachungsverfahren und die Marktüberwachungsstrategie erfolgt für den Rechtsbereich Reifenverordnung nach dem Konzept der Länder zur Marktüberwachung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes (EnVKG) (energieverbrauchsrelevante Produkte, PKW, Reifen), das vom BLA EVPG / EnVKG erstellt wurde und bei Bedarf regelmäßig fortgeschrieben wird. Das Konzept beschreibt:

- Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Marktüberwachung
- Die Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden
- Die Überwachungstätigkeiten (aktive und reaktive Marktüberwachung)
- Die Informations- und Beratungstätigkeiten
- Die Koordination der Marktüberwachung in Deutschland und im europäischen Binnenmarkt
- Die Zusammenarbeit mit dem Zoll
- Die organisatorischen Maßnahmen (Austausch von Informationen zwischen den Marktüberwachungsbehörden)
- Die Zuständigkeit für die Koordination des Informationsflusses zwischen den zuständigen Behörden, der EU-Kommission sowie den Behörden der anderen Mitgliedsstaaten erfolgt für den Bereich der Reifen durch das BMWi.

Das detaillierte Vorgehen der Vollzugsbehörden sowohl bei der reaktiven als auch bei der aktiven Marktüberwachung wird in der aktuell in Arbeit befindlichen Handlungsanleitung (Teil EnVKG) zur Durchführung der Marktüberwachung nach dem EnVKG beschrieben.

Die zuständigen Behörden gewährleisten die Wirksamkeit der aktiven Marktüberwachung durch die Aufstellung, regelmäßige Anpassung und Durchführung von Überwachungsprogrammen. Hierzu erfolgt die Erfassung und Auswertung verfügbarer Informationen zur Ermittlung von Mängelschwerpunkten sowie Warenströmen, mit denen die Produkte festgelegt werden, welche gemäß Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 stichprobenartig im erforderlichen Umfang überprüft werden.

Nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder setzt ein Verwaltungshandeln einer Behörde eine zumindest anlassbezogene örtliche Zuständigkeit voraus. Die überwiegende Mehrzahl der Länder hat in Bezug auf die aktive Marktüberwachung der Vorgehensweise des freiwilligen Erstermittlerprinzips zugestimmt. Ziel des freiwilligen Erstermittlerprinzips ist es, dass die erstermittelnde Behörde einen Vorgang unabhängig vom Sitz des verantwortlichen Wirtschaftsakteurs bearbeitet (ähnlich der von der KOM für die Zusammenarbeit von Marktüberwachungsbehörden aus verschiedenen Mitgliedstaaten veröffentlichte Cross-border-cooperation für alle Rechtsbereiche). Die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen Kontroll- und Sitzlandbehörde innerhalb Deutschlands beim Vollzug der Marktüberwachung nach dem EnVKG im Rahmen der aktiven Marktüberwachung sind in einer Handlungsanleitung, die ein Handeln nach dem Erstermittlerprinzip ermöglicht, zusammengefasst.

Reaktive Marktüberwachung bezeichnet das Tätigwerden einer örtlich zuständigen Marktüberwachungsbehörde aufgrund des Eingangs einer von außen zugegangenen Beschwerde, Information oder einem Ersuchen nach Amtshilfe.

Die Kooperation zwischen den nationalen Marktüberwachungs- und Zollbehörden ist im Abschnitt 1.3 beschrieben.

Bei einem begründeten Verdacht auf Nichtkonformität ergreifen die Marktüberwachungsbehörden die erforderlichen und angemessenen Maßnahmen. Hierbei berücksichtigen sie die freiwillig getroffenen Maßnahmen der verantwortlichen Wirtschaftsakteure.

Die Kooperationen mit den Marktüberwachungsbehörden der anderen Mitgliedsstaaten erfolgt durch die Teilnahme des nationalen Vertreters an der AdCo-Gruppe Labelling of Tyres (TYRES). Die Abstimmung aller nationalen Marktüberwachungsbehörden untereinander erfolgt im „Deutschen Marktüberwachungsforum (DMÜF)“, an dem auch ein Vertreter des BLA EVPG/ EnVKG teilnimmt.

2.24.3 Bericht über die im vorhergehenden Planungszeitraum durchgeführten Tätigkeiten

Ein Bericht über die im vorhergehenden Planungszeitraum durchgeführten Tätigkeiten erfolgt entsprechend Abschnitt 1.8 alle vier Jahre.

2.26 Schiffsausrüstung

2.26.1 Zuständige Behörde und Kontaktdaten

EU-Rechtsnorm	Richtlinie 2014/90/EU
Nationales Gesetz	Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt (Seeaufgabengesetz – SeeAufgG)
Marktüberwachungsbehörde	Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie Bernhard-Nocht-Str. 78 20359 Hamburg Telefon: 040 / 3190 - 7110 Telefax: 040 / 3190 - 5000 E-Mail: marktueberwachung@bsh.de
Messlabore	2 Messlabore, beide akkreditiert.

2.26.2 Marktüberwachungsverfahren und -strategie

Die Marktüberwachung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie gliedert sich derzeit in die 4 Säulen:

- Überprüfung der Wirtschaftsakteure vor Ort und im Internet
- Zusammenarbeit mit dem Zoll
- Bei Bedarf Zusammenarbeit mit Internet-Plattformen (ebay, Amazon etc.)
- Austausch von Informationen mit anderen nationalen und europäischen Marktüberwachungsbehörden

Die Aufgaben, die dabei von der Marktüberwachung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie wahrgenommen werden, sind im Wesentlichen:

- Prüfung der Zertifizierungsdokumente (Urkunden, Konformitätserklärungen)
- Prüfungen der technischen Unterlagen (z.B. Prüfberichte)
- Beauftragung eigener Prüfungen bzw. Gutachten
- Stichprobenkontrollen
- Anordnung von Maßnahmen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Verwendung von Schiffsausrüstung. Je nach Einzelfall z.B. Anordnungen von Korrekturmaßnahmen, Prüfungen der technischen Konformität, Inverkehrbringungsverbote, Anordnungen von Rückrufen, Außerbetriebnahmen von Produkten)
- Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren
- Durchführung von Risikobewertungen
- Einleiten von RAPEX -Verfahren

- Bearbeiten von Schutzklauselverfahren
- Bearbeiten von Kontrollmitteilungen und unterstützen der Zollbehörden
- Kontrolle von bestandskräftigen Vertriebsverboten
- Eingaben in ICSMS
- Bearbeiten von Konkurrentenanzeigen

Für einige Schiffsausrüstungsprodukte unterhält das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zwei eigene Messlabore, die beide akkreditiert sind.

Um eine möglichst optimale Auslastung und Steuerung des Prozesses Marktüberwachung zu erzielen, wird jährlich ein Marktüberwachungsprogramm aufgestellt.

Kooperationen International:

- Teilnahme an ADCO MED Sitzungen
- Wahrnehmung der Aufgabe des Mitgliedstaatbeobachters („Member State Observer“ – MSO) bei der Gruppe der nach Richtlinie 2014/90/EU notifizierten Stellen (MarED-Gruppe)

Kooperationen National:

- Mitarbeit im Deutschen Marktüberwachungsforum (DMÜF)
- Mitarbeit im Arbeitsausschuss Marktüberwachung der Bundesländer (AAMÜ)
- Mitarbeit in der Koordinierungsplattform der Befugnis erteilenden Behörden (KBeB)
- Mitarbeit in der Arbeitsgruppe „Zusammenarbeit von Zoll- und Marktüberwachungsbehörden“

2.26.3 Bericht über die im vorhergehenden Planungszeitraum durchgeführten Tätigkeiten

Ein Bericht über die im vorhergehenden Planungszeitraum durchgeführten Tätigkeiten erfolgt entsprechend Abschnitt 1.8 alle vier Jahre.

2.27 Kraftfahrzeuge und Zugmaschinen

2.27.1 Zuständige Behörden und Kontaktdaten

EU-Rechtsnorm	Verordnung (EU) Nr. 167/2013 Verordnung (EU) Nr. 168/2013 Verordnung (EU) 2018/858 (die Richtlinie 2007/46/EG ablöst) Verordnung (EG) Nr. 765/2008
Nationales Gesetz	Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV) Straßenverkehrsgesetz (StVG)
Marktüberwachungsbehörde	Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) Fördestraße 16 24944 Flensburg Telefon: 0461 / 316 – 0 E-Mail: marktueberwachung@kba.de
Messlabore	Abgaslabor, Teststrecke (im Aufbau) Alle Messlabore, die von den Typpenehmigungsbehörden für Typprüfungsuntersuchungen akkreditiert sind.

2.27.2 Marktüberwachungsverfahren und -strategie

Zum 01.01.2017 wurde im Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) die Abteilung „Marktüberwachung“ gegründet.

Die Marktüberwachung des KBA gliedert sich derzeit in 5 Säulen:

- Der Bereich Produktsicherheit deckt sicherheitsrelevante Mängel i. S. des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) ab, leitet RAPEX-Verfahren ein und ordnet die erforderlichen Gegenmaßnahmen wie z. B. Rückrufe und öffentliche Warnungen an und überwacht deren Durchführung bis zur Einleitung der Außerbetriebnahmen von Fahrzeugen durch die Zulassungsbehörden der Länder im eigenen Ermessen.
- Der Bereich Ordnungswidrigkeiten / Sanktionen
 - unterbindet das unzulässige Inverkehrbringen nicht genehmigter Fahrzeugteile, indem es die Marktverantwortlichen mit entsprechenden Sanktionen belegt. Hierfür erfolgt die Überprüfung von Wirtschaftsakteure im Internet sowie die Zusammenarbeit mit Internet-Plattformen (alibaba, ebay, Amazon).
 - belegt Produktverantwortliche, die gegen ihre Verpflichtungen im Produktsicherheitsrecht verstoßen, mit Sanktionen.

- belegt Genehmigungsinhaber die gegen Verpflichtungen verstoßen mit Sanktionen i.S. der Art. 72 VO (EU) 167/2013, Art. 76 VO (EU) 168/2013, Art. 46 RL 2007/46/EG und Art. 13 VO (EG) 715/2007.
 - übernimmt die Zusammenarbeit mit dem Zoll.
- Der Bereich Feldüberwachung führt reale Fahrzeugtests durch, um eine Übereinstimmung der Produkte mit geltendem Recht sicherzustellen. Die Prüfungen bestehen u. a. aus Abgasprüfungen mit portablen Emissionsmessgeräten (Portable Emission Measurement Systems (PEMS)) sowie in einem KBA eigenen Abgasprüfstand und Labor (derzeit im Aufbau).
 - Im Bereich Konformitätsüberprüfung mit Produktbezug (CoP-P) wird die Konformität der Produktion der im KBA typgenehmigten Fahrzeuge / Bauteile überprüft.
 - Der Bereich Grundsatzfragen der Marktüberwachung koordiniert den Austausch von Informationen mit anderen nationalen und europäischen Marktüberwachungs-behörden. Folgende Kooperationen bestehen bereits:

Kooperationen Europäisch:

- Vorsitz AUTOMOTIVE ADCO (aufgrund dessen Teilnahme an ADCO Chair Sitzungen sowie der Expert Group on the Internal Market for Products – Market Surveillance Group (IMP-MSG))
- Mitarbeit in AUTOMOTIVE ADCO
- Mitarbeit im Forum für Informationsaustausch über die Durchsetzung (Verordnung (EU) 2018/858)

Kooperationen National:

- Mitarbeit im Arbeitsausschuss Marktüberwachung der Bundesländer (AAMÜ)
- Mitarbeit im Deutschen Marktüberwachungsforum (DMÜF)
- Mitarbeit in Arbeitsgruppe der Gremienbeauftragten aus allen Produktsektoren im Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 765/2008
- Vorsitz der Unterarbeitsgruppe „Marktüberwachung“ der Arbeitsgruppe Nationales Forum Typgenehmigung und Marktüberwachung

Produktsicherheit (reaktive Marktüberwachung)

Auf Basis der pflichtgemäßen Meldungen von Produktverantwortlichen, Erkenntnissen aus dem öffentlichen Straßenverkehr, Meldungen von anderen Behörden (z. B. Staatsanwaltschaften, Polizei), Meldungen von Bürgern etc. untersucht das KBA sicherheitsrelevante Mängel an Kraftfahrzeugen und deren Teilen im öffentlichen Straßenverkehr in Form der reaktiven Marktüberwachung.

Dabei findet die ggf. notwendige Anordnung und Überwachung der erforderlichen Gegenmaßnahme in Bezug auf Wirksamkeit, Angemessenheit, Nachhaltigkeit und zeitlichem Verlauf durch das KBA statt. Ebenso wird eine ggf. notwendige Rückrufaktion durch das KBA überwacht und unterstützt. Diese kann in Fällen mit besonderer Gefährdung u. a. zur Betriebsunter-sagung betroffener Fahrzeuge führen.

Ordnungswidrigkeiten (aktive und reaktive Marktüberwachung)

Der Bereich Ordnungswidrigkeiten / Sanktionen enthält einen aktiven und einen reaktiven Anteil.

Im aktiven Teil ergeben sich Ordnungswidrigkeiten aus dem Bereich der Stichprobenprüfung (z. B. Inverkehrbringen nicht genehmigter Fahrzeugteile). Im reaktiven Teil wird auf Erkenntnisse / Meldungen aus anderen Bereichen reagiert (z.B. Verstöße Meldepflicht ProdSG, VO (EU) 167/2013, VO (EU) 168/2013, etc.).

Marktbeobachtungen und Recherchen im Internet zeigen einen weit verbreiteten Handel mit genehmigungspflichtigen Fahrzeugteilen, die keine entsprechende Genehmigung aufweisen bzw. die Korrektheit der Genehmigung fraglich erscheint. Das Feilbieten solcher Bauteile wird unterbunden, indem Kontakte zu entsprechenden Handelsplattformen geschaffen wurden, so dass entsprechende Angebote zügig entfernt werden.

Feldüberwachung (aktive und reaktive Marktüberwachung)

Im Bereich Feldüberwachung werden Untersuchungen an Fahrzeugen durchgeführt. Der Bereich ist somit im Wesentlichen der aktiven Marktüberwachung zuzuordnen.

Der Schwerpunkt liegt zunächst auf Emissionsmessungen im realen Betrieb sowie auf dem Aufbau des Prüfstandes. Weiterhin ist für die Zukunft geplant, Untersuchungen an Fahrzeugen mit neuen Technologien, wie z. B. Fahrerassistenzsystemen, Spurhalteassistenten, etc. durchzuführen. Neben den Emissionsmessungen werden jährliche Schwerpunkte der Untersuchung gewählt.

Zusätzlich zu dem aktiven Marktüberwachungsbereich existiert auch eine reaktive Komponente in dem Bereich der Feldüberwachung. Hier werden durch andere Fachbereiche der Abteilung Marktüberwachung entsprechende Hinweise oder Untersuchungsaufträge an die Feldüberwachung gestellt. Des Weiteren werden auch Hinweise von übergeordneten Behörden sowie Dritten (Vereine, Verbände und Bürgern) aufgenommen und bearbeitet.

Insgesamt besteht der Bereich der Feldüberwachung somit aus 3 Säulen:

- den Emissionsmessungen
- den jährlichen Schwerpunktmessungen sowie
- dem reaktiven Bereich

aufgrund von Hinweise und Untersuchungsaufträgen durch Dritte.

Konformitätsüberprüfung (aktive und reaktive Marktüberwachung)

Mit Erteilung einer Typp Genehmigung durch eine Genehmigungsbehörde ist der betreffende Hersteller berechtigt, Fahrzeuge bzw. Fahrzeugteile gemäß der erteilten Typp Genehmigung serienmäßig herzustellen. Dabei hat der Hersteller sicherzustellen, dass das genehmigte Produkt auch in der Serienproduktion weiterhin mit dem zur Typpprüfung vorgeführten Produkt übereinstimmt. Die Überwachung durch die Genehmigungsbehörde erfolgt im Rahmen der Prüfung hinsichtlich Übereinstimmung der Produktion (Conformity of Production (CoP)).

Der Bereich Konformitätsprüfung ist in zwei Bereiche aufteilt. Zum einem die Konformitätsüberprüfung mit Produktbezug (CoP-P) und zum anderen die Konformitätsüberprüfung in Bezug das QM-System des Herstellers (CoP-Q).

Der Bereich CoP-Q übernimmt die Vor-Ort-Überprüfung des QM-Systems von Genehmigungsinhabern des KBA zur Gewährleistung der genehmigungskonformen Fertigung bei Herstellern sowie die Überwachung von Reifenrunderneuerungsbetrieben.

Die erste CoP-Q-Überprüfung eines Herstellers soll 3 - 4 Jahre nach erfolgter Anfangsbewertung / Erteilung der Typgenehmigung durchgeführt werden. Darüber hinaus liegt die Priorität der Untersuchungsinhalte im Bereich CoP-Q auf sicherheits- und umwelt-relevanten Genehmigungsobjekten und reaktiv aufgrund von Feldvorkommnissen, die aus den Bereichen Produktsicherheit, CoP-P und Genehmigungserteilung gemeldet werden.

Im Rahmen von CoP-P wird das Produkt an sich überprüft. Die geplanten Untersuchungsinhalte und Umfänge der CoP-P Prüfungen erfolgen unter Beachtung unterschiedlicher Parameter wie:

- Genehmigtes Objekt (insbesondere Fragen zur Verkehrssicherheitsrelevanz bzw. Umweltverträglichkeit)
- Ergebnis der vorhergehenden Konformitätsüberprüfungen
- Auffälligkeiten im Verkehrsgeschehen
- Hinweise von autorisierten Stellen und anderen Genehmigungsbehörden.

Im Rahmen der jährlichen Planung der aktiven CoP Überprüfungen werden jährlich wechselnde, thematische Schwerpunkte gebildet.

Des Weiteren ist die Übereinstimmung von im Betrieb befindlicher Fahrzeuge (In Use Compliance (IUC)) aufgrund der Abgasthematik ein weiterer Schwerpunkt. Hier ist das Ziel jeden Hersteller mit e1 Typgenehmigung (Deutschland) mindestens einmal pro Jahr zu überprüfen.

Zudem wird ein jährlicher Stichprobenbericht erstellt. In diesem ist jeweils ein Schwerpunkt definiert. Insgesamt sind die verschiedenen Schwerpunkte der unterschiedlichen Bereiche untereinander abgestimmt.

Genehmigungsobjekte, bei denen es einen konkreten Hinweis auf eine Nichtkonformität gibt, werden unabhängig von diesen Vorgaben überprüft.

2.27.3 Bericht über die im vorhergehenden Planungszeitraum durchgeführten Tätigkeiten

Ein Bericht über die im vorhergehenden Planungszeitraum durchgeführten Tätigkeiten erfolgt entsprechend Abschnitt 1.8 alle vier Jahre.

2.28 Mobile Maschinen und Geräte

2.28.1 Zuständige Behörden und Kontaktdaten

EU-Rechtsnorm	Verordnung (EU) Nr. 2016/1628
Nationales Gesetz	28. BImSchV
Marktüberwachungsbehörde	Marktüberwachungsbehörden der Bundesländer
Messlabore	Alle Messlabore, die von den Typgenehmigungsbehörden für Typprüfungsuntersuchungen akkreditiert sind.

2.28.2 Marktüberwachungsverfahren und -strategie

Die zuständigen Marktüberwachungsbehörden gewährleisten eine wirksame Marktüberwachung gemäß Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

Die Marktüberwachung der Bundesländer erfolgt auf der Basis eines in 2015 festgelegten Marktüberwachungskonzepts.

Die Marktüberwachungsbehörden verfolgen zwei strategische Ansätze zum Schutz vor Luftverunreinigungen durch Verbrennungsmotoren in mobilen Maschinen und Geräten:

- Überwachen: Inverkehrbringen nichtkonformer Produkte verhindern und gegenüber der Genehmigungsbehörde aufzeigen sowie Verstöße im Einzelfall sanktionieren.
- Die Überwachung wird flankiert durch Informationen und Beratung der Wirtschaftsakteure.

Grundsätzlich wird bei der Marktüberwachung zwischen reaktiver Marktüberwachung und aktiver Marktüberwachung unterschieden.

Reaktive Marktüberwachung

Nach Eingang von Beschwerden, Anzeigen, Informationen oder Ersuchen zur Amts- und Vollzugshilfe ermitteln die Marktüberwachungsbehörden den Sachverhalt und treffen die notwendigen Entscheidungen. Die Marktüberwachungsbehörden beteiligen insbesondere bei Verdacht auf systematische Abweichungen andere Marktüberwachungsstellen im Rahmen der Amts- oder Vollzugshilfe an ihren Ermittlungen und leiten ggf. übergreifende Schwerpunktaktionen im Rahmen der aktiven Marktüberwachung ein.

Über die Ergebnisse ihrer Aktivitäten informieren sie die Genehmigungsbehörde, das Kraftfahrt-Bundesamt.

Aktive Marktüberwachung

Die Marktüberwachungsbehörden führen ihre Kontrollen auf der Grundlage der in der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) abgestimmten Marktüberwachungsprogramme durch. Damit soll Doppelarbeit vermieden werden. Außerdem können damit längerfristig Kernkompetenzen für die Überprüfung von bestimmten Produktsegmenten aufgebaut werden.

Bei der aktiven Marktüberwachung handelt es sich um vorbereitete Aktionen mit einer bestimmten Zielrichtung, die nach deren Durchführung evaluiert werden. Die Marktüberwachungsprogramme werden jährlich aktualisiert. Den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission werden die Programme von der Bundesregierung mitgeteilt. Der Öffentlichkeit werden die Programme mittels elektronischer Kommunikationsmittel durch die Länder mitgeteilt.

Die Marktüberwachungsaktion kann folgende Prozessschritte umfassen:

- Projektierung

Zur Projektierung gehören die Grundlagenermittlungen (z. B. Warenströme), die Zieldefinition, die Planung der Probenahme (Anzahl, Ort, Umfang), ggf. Beteiligung von Projektpartnern oder Bestimmungen der notwendigen Prüftiefe

- Probenahme (soweit angezeigt)

Eine Probenahme beinhaltet die Entnahme der Produkte entsprechend der gesetzlich geregelten Befugnisse und der damit einhergehenden Beschaffung notwendiger Informationen (Handelskette, Hersteller, Importeur, Dokumente, Unterlagen, usw.)

- Produktprüfung

Die Prüfung der Produkte erfolgt durch Prüfung der Unterlagen, Sichtprüfung im Handel, soweit angezeigt vertiefende Prüfung oder Laborprüfung. Die Prüftiefe sowie der Prüfumfang und der Ort der Prüfung werden im Rahmen der Projektierung unter Beachtung der Zielsetzung festgelegt und berücksichtigen ggf. bisher erarbeitete Ergebnisse früherer Prüfungen.

- Auswertung der Prüfergebnisse

Die Auswertung der Prüfergebnisse enthält die Zusammenfassung der Ergebnisse, die Bewertung hinsichtlich übergreifender Mängel bzw. systembedingter Mängel (Qualität der benannten Stellen, Informationsdefizite, Import/Exportproblematik, ...)

- Sensibilisieren durch Überzeugen

Durch professionelles Wissensmanagement sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wird über Grundsätze, Erkenntnisse, Maßnahmen und Ziele der Verordnung (EU) Nr. 2016/1628 sowie der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 informiert. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Stärkung des Bewusstseins der Beteiligten am europäischen Binnenmarkt hinsichtlich der Marktzugangsvoraussetzung geleistet sowie ein Transfer gewonnener Erkenntnisse ermöglicht.

- Kooperation mit am Marktgeschehen Beteiligten

Wo immer dies erforderlich, möglich und sinnvoll ist, wird durch Kooperation mit anderen Beteiligten am Marktgeschehen, ein effektives und effizientes Vorgehen sichergestellt.

Als Informationsquellen werden von Marktüberwachungsbehörden insbesondere folgende Informationen genutzt:

- Meldungen/Mitteilungen/Berichte/Ergebnisse von Marktüberwachungsbehörden, anderen Behörden oder der Kommission
- Mitteilungen von zugelassenen Stellen
- Marktkontrollen auf Messen und Ausstellungen
- Hinweise von Bürgern, Wettbewerbern
- Hinweise von Wirtschafts-, Umweltschutz- und Verbraucherschutzverbänden.
- Informationen aus den Medien
- Mitteilungen der Zollbehörden und des Bundesamts für Güterverkehr

- Internet-Recherchen
- Einschlägige Produktdatenbanken der Typgenehmigungsbehörden
- Werbebroschüren aus Tageszeitungen oder Postwurfsendungen

Qualifizierung des Personals

Das im Bereich der Marktüberwachung für Motoren in mobilen Maschinen und Geräten eingesetzte technisch qualifizierte Personal wird in einer Einführungsfortbildung oder vergleichbaren Maßnahmen geschult. Im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen wird auf neue Erkenntnisse und Erfahrungen und praktische Fragestellungen eingegangen. Zudem wird in regelmäßigen Dienstbesprechungen auf aktuelle Fragestellungen hingewiesen.

Koordination der Marktüberwachung/organisatorische Maßnahmen

Die obersten Marktüberwachungsbehörden der Länder stellen die Koordination der Überwachung und die Entwicklung und Fortschreibung des Überwachungskonzeptes sicher und überprüfen und bewerten regelmäßig die Funktionsweise der Überwachungstätigkeiten. Eine länderübergreifende Zusammenarbeit unter Einbindung des KBA als Genehmigungsbehörde trägt entscheidend dazu bei, dass Ressourcen optimal genutzt werden und Doppelarbeit vermieden wird.

Zusammenarbeit der Marktüberwachungsbehörden mit dem Zoll

Die Marktüberwachung kann ihre Aufgabe am effektivsten und effizientesten wahrnehmen, wenn sie das Inverkehrbringen nichtkonformer Produkte bereits an der Quelle, also beim Hersteller, unterbindet. Mit zunehmender Globalisierung steigt aber auch die Zahl der Importprodukte, deren Hersteller ihren Sitz außerhalb der Gemeinschaft haben. Diese Produkte besitzen in vielen Bereichen zwischenzeitlich einen deutlich höheren Marktanteil als die in der EU hergestellten Produkte. Aus diesem Grund kommt der Zusammenarbeit zwischen den Marktüberwachungsbehörden und den Zollbehörden eine besondere Bedeutung zu. Zentrales Element dieser Kooperation ist die Unterrichtung der Marktüberwachungsbehörden durch den Zoll, wenn Merkmale eines Importprodukts Grund zu der Annahme geben, dass dieses nicht den gemeinschaftlichen Vorschriften entspricht (Art. 27 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 765/2008). Dazu wird der Zoll von den Marktüberwachungsbehörden mit den relevanten Informationen versorgt, um potenziell nicht konforme Produkte mit möglichst hoher Treffsicherheit zu identifizieren. Hierzu werden u. a. Risikoprofile erstellt, mit deren Hilfe die Zollbehörden mobile Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren oder Motoren zum Einbau in mobile Maschinen und Geräte aus Drittstaaten, bei denen der Verdacht besteht, dass sie nicht den gemeinschaftlichen Vorschriften entsprechen, anhalten und eine Überprüfung durch die Marktüberwachung veranlassen können.

Kooperationen National/International:

Die Verpflichtung zur grenzüberschreitenden Kooperation ist seit 2008 gesetzlich verankert. Nach Art. 24 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 haben sich die Marktüberwachungsbehörden gegenseitig zu unterstützen und Amtshilfe zu leisten.

Für eine effiziente Marktüberwachung sind der Austausch von Informationen über laufende Untersuchungen, die Ergebnisse von Produktprüfungen sowie die veranlassten und realisierten Maßnahmen notwendig. Hierzu wird ICSMS genutzt. ICSMS ist ein internetgestütztes Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachungsbehörden. Es ist das nach

Art. 23 der Verordnung (EG) 765/2008 von der Kommission zur Verfügung zu stellende System und ist von allen Mitgliedstaaten zu nutzen. Die Datenbank enthält in einem der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Teil Informationen über Produkte, die von Marktüberwachungsbehörden geprüft worden sind. Das System bietet die Möglichkeit Informationen gezielt an zuständige Behörden weiterzuleiten sowie Vorgänge zu übergeben. Zur Information der Verbraucher und weiterer interessierter Kreise ist ein öffentlicher Teil integriert, in den Produktinformationen sowohl durch Inverkehrbringer als auch durch Marktüberwachungsbehörden eingestellt werden können. Zugleich kann elektronisch mit den Marktüberwachungsbehörden Kontakt aufgenommen werden

Die Verordnung (EU) Nr. 2016/1628 sieht im Artikel 44 den Aufbau einer EU weiten Typgenehmigungs-Datenbank vor, auf die auch die Marktüberwachungsbehörden Zugriff haben werden.

2.28.3 Bericht über die im vorhergehenden Planungszeitraum durchgeführten Tätigkeiten

Ein Bericht über die im vorhergehenden Planungszeitraum durchgeführten Tätigkeiten erfolgt entsprechend Abschnitt 1.8 alle vier Jahre.

2.29 Düngemittel

2.29.1 Zuständige Behörde(n) und Kontaktdaten

EU-Rechtsnorm	Verordnung (EU) Nr. 2003/2003
Nationales Gesetz	Düngegesetz – DüG, Düngemittelverordnung - DüMV Düngemittel-Probenahme- und Analyseverordnung
Marktüberwachungsbehörde	Marktüberwachungsbehörden der Bundesländer
Messlabore	

Die Zuständigkeit für den Vollzug der Rechtsvorschriften im Bereich Düngemittelverkehrskontrolle liegt bei den Ländern. Sie legen die für die Marktüberwachung zuständigen Behörden fest, welche die ihnen übertragene Aufgabe umsetzen.

Die Vollzugsbehörden stimmen sich über die auf Bundesebene eingerichtete Arbeitsgemeinschaft der Düngemittelverkehrskontrollstellen der Länder (AG-DVK) hinsichtlich der Umsetzung der o. g. Gesetze und Verordnungen ab.

Durch die Mitarbeit der AG-DVK in der ADCO-Gruppe Düngemittel ist eine internationale Kooperation gegeben.

2.29.2 Marktüberwachungsverfahren und -strategie

Die Marktüberwachung erfolgt nach den Vorgaben der Düngemittelverordnung in Verbindung mit der Düngemittel-Probenahme- und Analyseverordnung (für nationale Produkte) und der Verordnung (EU) Nr. 2003/2003 (für als EG-DÜNGEMITTEL gekennzeichnete Produkte).

Aktive Marktüberwachung

Die Marktüberwachung gliedert sich in Kennzeichnungskontrollen ohne Probenahme und in Kennzeichnungskontrollen mit Probenahme und Analyse der Produkte. In der Regel erfolgt eine Kennzeichnungskontrolle mit Probenahme und Analyse der Inhaltsstoffe. Die zuständigen Landesbehörden legen die Anzahl der durchzuführenden Kontrollen für ihr Hoheitsgebiet eigenverantwortlich fest. Die Kontrollen werden im jeweiligen Hoheitsgebiet gleichmäßig verteilt durchgeführt und bei Bedarf (z. B. direkt bei Hersteller oder in Läger) punktuell Schwerpunktkontrollen durchgeführt. Die Kontrollen werden i. d. R. unangekündigt durchgeführt, lediglich bei nicht ständig besetzten Fabrikationsstätten und Lägern erfolgt eine kurzfristige vorherige Kontaktaufnahme zur Sicherung der Anwesenheit eines Verantwortlichen. Die Auswahl der Kontrollobjekte erfolgt zufällig sowie risikobewertet.

Die Kontrollen werden bei Herstellern (z. B. Düngemittelwerke, Kläranlagen, Kompost- und Biogasanlagen), Inverkehrbringern, Großhändlern und im Einzelhandel (z. B. Landhandel, Bau-, Garten- und Supermärkte) durchgeführt. Daneben werden Kontrollen bei im Streckengeschäft gehandelten Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Pflanzenhilfsmitteln und Kultursubstraten unmittelbar vor Ort bei der Übergabe an den Endverbraucher vorgenommen. Die Kontrolle des Onlinehandels bzw. der postalischen Werbung erfolgt mittels Internetrecherche bzw. Überwachung von postalischen Verkaufsofferten. Daneben wird die Zusammenarbeit mit Veterinär-, Abfall-, Immissionsschutz-, Landwirtschafts- und sonstigen Behörden gesucht, um Informationen über die Herstellung und den Vertrieb von den zu kontrollierenden Stoffen zu erhalten.

Reaktive Marktüberwachung

Neben der anlassunabhängigen Überwachung findet die anlassbezogene (reaktive) Marktüberwachung aufgrund von Anzeigen, Beschwerden oder sonstigen Hinweisen von Behörden und Dritten statt. Auch im Rahmen von sonstigen behördlichen Verfahren (u. a. Genehmigungs- bzw. Überwachungsverfahren) werden anlassbezogene Kontrollen durchgeführt. Mit kurz- bis mittelfristigen Schwerpunktkontrollen wird auf aktuelle Probleme (z. B. Perchlorat, Phosphonate) reagiert.

Sonstige präventive Maßnahmen

- beratende Kontrolle der Hersteller und Inverkehrbringer
- Beratung von Verbrauchern und Händlern
- OWI-Verfahren / Bußgeldverfahren
- Anordnungen zum Verbot des Inverkehrbringens
- Veröffentlichung von Fachinformationen.

Durch regelmäßige Probenehmerschulung sowie landeseigene Qualitätsmanagementsysteme zur Probenahme, Probenvorbereitung und Analytik wird die Güte der Marktüberwachung gewährleistet.

Ziele der Marktüberwachung

Die Kontrollen dienen in erster Linie dem Schutz von Groß- (Landwirte) und Kleinverbrauchern (Kleingärtner, Privatpersonen, etc.) hinsichtlich der Qualität (Nährstoffe, Schadstoffe) und Quantität (Füllmengen) der gehandelten Produkte. Darüber hinaus wird mit den Kontrollen der Schutz des Bodens und der Umwelt vor Einträgen von Schad- (Schwermetalle, organische Verbindungen) und Fremdstoffen (Plaste, Glas u. a.) gewährleistet. Mit den seuchen- und phytohygienischen Kontrollen, vor allem von organischen Produkten (u. a. Bioabfallkomposte, Hornprodukte, Federmehle), soll abgesichert werden, dass keine tierischen bzw. pflanzlichen Krankheitserreger bzw. Schadpflanzen verschleppt werden und zu gesundheitlichen, seuchenhygienischen und phytosanitären Problemen führen.

Ausrichtung der Marktüberwachung

Die Marktüberwachungsbehörden sind bestrebt, festgestellte Mängel der kontrollierten Produkte beseitigen zu lassen (i. d. R. Kennzeichnungsverstöße) sowie Konformität zwischen tatsächlicher und in Verkehr gebrachter Leistung aufzudecken. Bei groben Mängeln sind die entsprechenden Produkte ggf. vom Markt zu nehmen.

2.29.3 Bericht über die im vorhergehenden Planungszeitraum durchgeführten Tätigkeiten

Ein Bericht über die im vorhergehenden Planungszeitraum durchgeführten Tätigkeiten erfolgt entsprechend Abschnitt 1.8 jährlich.

2.31 Biozide

Die Marktüberwachung des Produktsektors 2.31 Biozide ist im Abschnitt 2.22 mit enthalten.

2.32 Kennzeichnung von Textilien und Schuhwaren

2.32.1 Kennzeichnung für Textilien

2.32.1.1 Zuständige Behörde und Kontaktdaten

EU-Rechtsnorm	Verordnung (EG) Nr. 1007/2011
Nationales Gesetz	Textilkennzeichnungsgesetz (TextilKennzG)
Marktüberwachungsbehörde	Marktüberwachungsbehörden der Bundesländer
Messlabore	Fachlabore

2.32.1.2 Marktüberwachungsverfahren und -strategien

Die Bundesländer sind für die Umsetzung der Marktüberwachung zuständig.

Die Marktüberwachungsbehörden nehmen u.a. folgende Aufgaben wahr:

- Festlegung von Kontroll-/Mängelschwerpunkten
- Bearbeiten von Kontrollmitteilungen der Zollstellen
- Kontrollen in unterschiedlichen Ausprägungen
- Durchführung von Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren

Die Bundesländer bestimmen die Gesamtstrategie, Zuständigkeiten, Verfahren sowie Schwerpunktsetzung der Marktüberwachung.

Die Kontrollen der Marktüberwachungsbehörden (formelle oder vertiefte Prüfungen, Beschau von Produkten) werden stichprobenartig oder anlassbezogen für die verschiedenen Vertriebswege (z. B. stationärer und Online-Handel) durchgeführt. In Verdachtsfällen werden Laborprüfungen durchgeführt.

Bei Verstößen werden Ordnungswidrigkeitenverfahren (Bußgeld bis zu 10.000,00 €) und zur Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen Verwaltungsverfahren durchgeführt. Textilerzeugnisse können z. B. eingezogen werden.

Die Bearbeitung und Bewertung der Kontrollmitteilungen der Zollstellen erfolgt durch die Marktüberwachungsbehörden. Mit dem Zoll werden auch Mängel- und Prüfschwerpunkte abgestimmt.

Teilweise wurde bereits ein Meldesystem für Mängel implementiert (z.B. im Bundesland Hessen).

Die Schwerpunktsetzung für die Kontrollen erfolgt z. B. anhand von Vollzugsdaten, Zollmeldungen, Hinweisen von Dritten sowie Pressemitteilungen.

Die Bundesländer tauschen sich über die Marktüberwachung im Rahmen eines Bund-Länder-Gesprächs aus. Das Gespräch wird vom BMWi organisiert und findet regelmäßig – nach Bedarf halbjährlich bis jährlich – statt. Das BMWi unterrichtet bei dieser Gelegenheit die Länder über die letzte(n) Sitzung(en) der Expertengruppe der Europäischen Kommission „Expert Group on textile names and labelling“. Beim Bund-Länder-Gespräch im Herbst 2016 haben sich die Länder u. a. auf eine/n Vertreter/-in der neu gegründeten „ADCO Group on textile names and labelling“ verständigt. Es ist geplant, dass sich die für die Marktüberwachung zuständigen Landes-

vertreter/-innen zu speziellen Problemfällen austauschen und diese bei Bedarf in regelmäßigen Abständen besprechen.

2.32.1.3 Bericht über die im vorhergehenden Planungszeitraum durchgeführten Tätigkeiten

Ein Bericht über die im vorhergehenden Planungszeitraum durchgeführten Tätigkeiten erfolgt entsprechend Abschnitt 1.8 alle vier Jahre.

2.32.2 Kennzeichnung für Schuhwaren

Bericht befindet sich noch in Erarbeitung

2.33 Kristallglas

Bericht befindet sich noch in Erarbeitung.

Anhang: Referenzliste der Produktsektoren

Produktsektoren	Geltende Rechtsvorschriften ^{6 7}
1. Medizinprodukte (einschließlich In-vitro-Diagnostika und aktive implantierbare medizinische Geräte)	Richtlinien 90/385/EWG, (EG) 93/42/EWG, 98/79/EG, Verordnungen EU 2017/745 und EU 2017/746
2. Kosmetische Mittel	Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
3. Spielzeug	Richtlinie 2009/48/EG
4. Persönliche Schutzausrüstungen	Verordnung (EU) 2016/425
5. Bauprodukte	Verordnung (EU) Nr. 305/2011
6. Aerosolpackungen	Richtlinie 75/324/EWG
7. Druckbehälter und Druckgeräte	Richtlinien 2014/29/EU und 2014/68/EU
8. Ortsbewegliche Druckgeräte	Richtlinie 2010/35/EU
9. Maschinen	Richtlinie 2006/42/EG
10. Aufzüge	Richtlinie 2014/33/EU
11. Seilbahnen	Richtlinie 2000/9/EG
12. Umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen	Richtlinie 2000/14/EG
13. Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen	Richtlinie 2014/34/EU
14. Pyrotechnische Gegenstände	Richtlinie 2013/29/EU
15. Explosivstoffe für zivile Zwecke	Richtlinie 2014/28/EU
16. Gasverbrauchseinrichtungen	Verordnung (EU) 2016/426
17. Messgeräte, nichtselbsttätige Waagen, Erzeugnisse in Fertigpackungen und Maßeinheiten	Richtlinien 2014/32/EU und 2014/31/EU; Richtlinien 2007/45/EG, 75/107/EWG, 76/211/EWG und Richtlinie 80/181/EWG

⁶ Zur leichteren Orientierung sind in dieser Tabelle nur die eingeführten EU-Rechtsvorschriften aufgeführt. Neue Vorschriften, die diese aufgeführten Vorschriften ersetzen, sollten für den betreffenden Zeitraum, in dem sie gelten, auch berücksichtigt werden.

⁷ In einigen Fällen (z. B. Öko-Design, Energieeffizienz-Kennzeichnung) enthält diese Tabelle zur leichteren Orientierung lediglich den EU-Rechtsrahmen, damit sollen jedoch auch die produktspezifischen EU-Rechtsvorschriften erfasst sein.

18. Elektrogeräte nach der EMV-Richtlinie	Richtlinie 2014/30/EU
19. Funkanlagen	Richtlinie 2014/53/EU
20. Elektrische Betriebsmittel nach der Niederspannungsrichtlinie	Richtlinie 2014/35/EU
21. Elektro- und Elektronikgeräte nach den Richtlinien über die Beschränkung gefährlicher Stoffe darin, über Elektro- und Elektronik-Altgeräte und über Batterien	Richtlinien 2011/65/EU, 2002/96/EG und 2006/66/EG
22./A Chemische Stoffe nach der REACH-Verordnung und der Verordnung über die Einstufung und Kennzeichnung	Verordnungen (EG) Nr. 1907/2006 und 1272/2008/EG
22./B Andere chemische Stoffe (Detergenzien, Farben, persistente organische Schadstoffe, fluorierte Treibhausgase, ozonabbauende Stoffe usw.)	Verordnung (EG) Nr. 648/2004, Richtlinie 2004/42/EG, Verordnung (EG) Nr. 850/2004, Verordnung (EG) Nr. 842/2006 und Verordnung (EU) Nr. 517/2014, Verordnung (EG) Nr. 1005/2009
23. Ökodesign und Energieeffizienzzeichnung	Richtlinien 2009/125/EG und Verordnung (EU) 2017/1369
24. Kennzeichnung von Reifen	Verordnung (EG) Nr. 1222/2009
25. Sportboote	Richtlinie 2013/53/EU
26. Schiffsausrüstung	Richtlinie 2014/90/EU
27. Kraftfahrzeuge und Zugmaschinen	Verordnung (EU) Nr. 168 /2013; Richtlinie 2007/46/EG; Verordnung (EU) Nr. 167/2013
28. Mobile Maschinen und Geräte	Verordnung (EU) 2016/1628
29. Düngemittel	Verordnung (EG) Nr. 2003/2003
30. Andere unter die Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit fallende Verbraucherprodukte (fakultativ)	Richtlinie 2001/95/EG
31. Biozide	Verordnung (EU) Nr. 528/2012
32. Kennzeichnung von Textilien und Schuhwaren	Verordnung (EG) Nr. 1007/2011 und Richtlinie 94/11/EG
33. Kristallglas	Richtlinie 69/493/EWG